

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gerebt und gethan worden. Wie könnte übrigens das Volk, welches durch die Revolution frei geworden, eine Entschädigung von denjenigen annehmen, die an deren Beschleunigung gearbeitet haben.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.,
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 20. November.

(Fortsetzung.)

Custor findet den Paragraph besonders wegen der Phrase undeutlich, „vor den ehemaligen Untergerichten und Stadträthen befohlen und in Uebung waren,“ weil dadurch Ungleichheiten entstünden, die in unsrer Republik nicht mehr statt haben sollen, und daher fodert er Durchstreichung dieser Worte. Koch vertheidigt den Paragraph gegen Anderwerth, weil es erst bei Fortsetzung der Rechtsform um Bestimmung der Formen bei Verschreibung und ähnlichen gerichtlichen Sachen zu thun seyn wird, und hier nur von den Municipalitäten die Rede ist. Auch Custors Bemerkungen kann er aus gleichem Grund nicht beistimmen, denn erst wenn wir ein allgemeines Gesetzbuch haben, können wir gleichförmige Formen haben, bis deun aber müssen wir die Municipalitäten in die Stelle der ehemaligen Untergerichte und Stadträthe setzen, daher stimmt er ganz dem § bei, welcher unverändert angenommen wird.

§ 61. Trösch will einen neuen §, der bestimmt, welcher richterlichen Gewalt die kleinen Rechtsfälle besonders über Güter, Marchen u. d. gl. zukommen sollen?

Billeter unterstützt Trösch, und will diese Gewalt den Municipalitäten übergeben.

Michel fodert Tagesordnung, weil wir aus den Municipalitäten nicht eine neue richterliche Instanz machen wollen. Man geht zur Tagesordnung und nimmt den § unverändert an.

§ 62. Capani sieht diesen § als viel zu willführlich und oligarchisch an, und will noch beifügen, wann der Municipalbeamte noch einen andern glaubwürdigen Zeugen bei sich hat. Custor kommt auf die Bogtsachen zurück, die er hier einschalten will. Bourgeois unterstützt den §, weil man sonst allen Polizeibeamten und Nachtwächtern einige Bürger als Zeugen zugeben müßte. Carmintran stimmt Capani bei, und fodert Durchstreichung dieses §. Pellegriini sieht diesen § als dem Naturrecht zuwider an, weil diesem zufolge, wann einer befehdt und ein

anderer verneint, nicht einer der beiden, sondern ein dritter zu entscheiden hat, er stimmt also Capani bei. Cartier stimmt Capani bei, weil er nie einem Menschen allein soviel Recht auf andere seiner Mitbürger geben will. Huber unterstützt den §, weil hier nicht von wichtigen, sondern von bloßen kleinen Polizeivergehen die Rede ist, und man den öffentlichen Beamten immer einen besondern Glauben beimessen soll, und den Gesellschaftsstand nicht nach dem Naturstand beurtheilen kann. Michel stimmt Huber bei, weil sonst auch alle Bannwarten von Zeugen müßten begleitet werden. Koch stimmt zum §, weil sonst alle Schurken und Schwärmer gutes Spiel in unsrer Republik bekämen. Der § wird angenommen.

§ 63. Koch will allenfalls hier noch zur Berichtigung derjenigen Mitglieder, welche über den vorigen § ängstlich waren, beifügen, daß wann der Angeklagte die bezengte Thatsache läugnet, der Beamte einen Eid abzulegen verpflichtet werden kann. Carmintran fodert Durchstreichung des §. Capani sagt, noch nie sey von einer gesetzgebenden Versammlung ein solches Gesetz gemacht worden, welches wider alle Rechte und Freiheiten der Menschen ist; er fodert also Durchstreichung des § und Zurücknahme des vorigen schon beschlossnen §. Huber unterstützt ganz den §, er will Kochs Zusatz als ganz überflüssig nicht annehmen, und begehrt einzig die Abänderung der letzten Worte des §, „durch die die Thatsache festgesetzt ist, statt genugsam erwiesen ist.“ Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Da der Beschluß über die Strafe der Einstellung des Bürgerrechts vom Senat wegen fehlerhafter Resolution zurückgewiesen wird, so wird die Verbesserung derselben dem Bureau übergeben.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium will von neuem euere Aufmerksamkeit auf Gegenstände heften, auf die es selbige schon geführt hat.

Die Resolution hat grosse Mißbräuche abgeschafft aber sie hat einen derselben begünstiget, der, wie auch ihr dafür halten werdet, mit den Grundsätzen der konstitutionellen Freiheit unverträglich ist; dieses ist die Langsamkeit des Rechtsganges und besonders der peinlichen Prozeßform. Der Bürger der unschuldig beklagt ist, hat nicht mehr die Gewißheit, die Last des Verdachtes länger tragen zu müssen, als dessen Untersuchung und Beleuchtung Zeit erfordert; der Verbrecher, den das Gesetz erreicht, steht in der Verlängerung seiner Befangenschaft eine Erschwerung der ihm bevor-

stehenden Strafe und sie wird für denselben desto grausamer, da diese Verzögerung demselben etwelche Hoffnung zu schöpfen erlaubet. Ueberhaupt ist der Rechtsgang langsam; die Formen desselben sind durch die unausweichlichen Folgen der in allen Grundlagen der Konstitution bewirkten Veränderung schwankend geworden, jeden Tag zeigt sich ein Zweifel aufzulösen oder irgend eine Schwierigkeit zu heben; man tappet im Finstern umher, anstatt vorwärts zu gehen; mit einem Wort, es ist ein organisierendes Gesetz über die gerichtlichen Gewalten höchst nothwendig, und bevor dasselbe erscheint, hat die Revolution kein Ende.

Diese hat eine Menge verschiedener Interessen angegriffen, sie hat viele Rechte zerstört und andere hervorgebracht und dadurch selbst eine Menge streitiger Fälle erzeugt. Die Männer, welche sich durch die Bekleidung irgend eines Amtes das Recht erworben hatten von einem minderen Belang gänzlich abzu thun, wissen daß sie gegenwärtig unter einer Regierungsform leben, die keine widerrechtliche Annahmen duldet; mehrere haben das Vertrauen verloren. Indessen werden alle Streitigkeiten vor die Gerichte gezogen, weil keine Ausgleichungsmittel vorhanden sind; die Bürger gerathen unter und gegen einander in den Zustand des Krieges, weil das Gesetz nicht Frieden gebietet.

Kurz, es ist für die innere Ruhe und Glückseligkeit der Bürger höchst nothwendig, daß ein organisierendes Konstitutionsgesetz ein Vertrauen erregendes Richteramt anordne, dessen wohlthätige Verrichtungen der richterlichen Gewalt vorgehen und der Ausübung derselben zuvorkommen würden.

Das Direktorium ladet euch ein, Bürger Gesetzegeber, diese Verathung in eurer Klugheit zu erwägen und ungesäumt über diesen Gegenstand abzusprechen.
Republikanischer Grupp.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Lagarpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Rousson.

Suter verlangt Verweisung dieser Botschaft an die Criminalprozeß-Commission und daß man festsetze, daß jeder Angeklagte inner 24 Stunden vor seinen gehörigen Richter gewiesen werde. Koch begreift diese Botschaft nicht ganz, indem das Direktorium durch dieselbe auffodert die wichtigsten Gegenstände der Gesetzgebung sogleich zu bestimmen, und Civilgesetzgebung, Criminalgesetzgebung, Friedensrichter u. s. w. ganz hier durch einander gemeugt sind; er stimmt zur Verweisung an die Criminalrechts-Commission. Cartier wünscht, daß die Criminalprozeß-Commission eifrig und abschließend über diesen Gegenstand arbeite; er fodert aber Verweisung dieser Botschaft an die Friedensrichtercommission. Huber sieht die Botschaft

als eine allgemeine Einladung über diese Gegenstände zu arbeiten an, und wünscht, daß alle Commissionen, die über diese verschiedenen Gegenstände niedergesetzt sind, ihre Arbeiten beschleunigen. Zimmermann stimmt Koch bei, und erklärt, daß er noch keine verwornere Botschaft vom Direktorium hörte als diese; er glaubt, da alle Commissionen bestmöglichst arbeiten, so könne man die Sache bei der bloßen Vorlesung bescheiden lassen. Weber will das Direktorium einladen darauf zu wachen, daß bei den Distriktsgerichten Personen angestellt werden, die mit dem Criminalprozeßgang bekannt sind; und da der Obergerichtshof zu viel Geschäfte auf dem Hals hat, so will er die Gefangnen gegen Bürgschaft nach Haus lassen. Bourgeois stimmt Koch bei und wünscht, daß die Commission in 4 Tagen ein Gutachten vorlege, ob es nicht gut wäre provisorisch einen Criminalcodex einer der benachbarten Nationen anzunehmen. Atermann folgt und will, daß auch aufgeklärte Bürger außer unserer Versammlung zur Theilnahme an unsren Commissionen eingeladen werden. Die Botschaft wird der Criminalcommission übergeben.

Das Direktorium bemerkt, daß das Gesetz vom 23. April über die Schulden der alten Regierungen unbestimmt lasse, was unter rechtmäßigen Schulden derselben zu verstehen sey, und fodert daher, daß die bestimmten Kennzeichen hierüber angegeben, besonders aber über diejenigen Schulden entschieden werde, welche zu Hinterziehung der Befreiung des Volks und Annahme der neuen Konstitution gemacht wurden.

Huber fodert, daß diese wichtige Botschaft einer eigens hierzu niedersetzenden Commission zur Untersuchung übergeben werde. Custor will ohne Ansehen der Personen richten und in solchen Sachen den Staat als eine Privatsperson ansehen: er stimmt übrigens Huber bei. Carmintran folgt und fodert eine Commission von 7 Mitgliedern. Suter folgt, obgleich er glaubt es werde nicht schwierig seyn die Rechtmäßigkeit einer Schuld zu bestimmen. Der Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet; Zimmermann, Capani, Suter, Michel und Bourgeois.

Nachmittags Sitzung.

Das Direktorium übersendet eine Schrift von den Bürgern von Freiburg, welche feierlich protestieren wider die Beschuldigungen der Nichtgemeindgenossen von Freiburg, welche dieselben den gesetzgebenden Rathen vorgelegt haben. Carmintran rechtfertigt die Gemeinde Freiburg und sich selbst gegen die schon früher eingekommenen Beschuldigungen der Nichtgemeindgenossen, und glaubt aber man könne zur Tagesordnung gehen. Custor fodert eine Commission über die falschen Thatsachen, die so oft den Rathen mitgetheilt werden. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinden Ober- und Niederormou im Di-

krift Nigte fodern durch Abgeordnete rüffändigen Sold für die Kriege, Dienste, welche sie ihrer Pflicht gemäß der ehedorigen Regierung geleistet haben. Bourgeois fodert Vertagung und Mitweisung an die über das allgemeine dieses Gegenstandes niedergesetzte Commission und begehrt die Ehre der Sitzung für die Bittsteller. Die Ehre der Sitzung wird gestattet. Desloes stimmt Bourgeois bei. Huber stimmt auch bei, obgleich er findet diese Bittschrift würde eher einer Commission zugehören, die aus Haller, Steiger, Weiß und solchen Herren bestehende. Akermann unterstützt auch den Antrag, doch wünschte er eher Verweisung an das Direktorium, weil er hofft es werde keine Schwierigkeit leiden, daß diese Bürger für ihre Pflichterfüllung billigermaßen bezahlt werden. Carrard sagt, es ist wahr die Bürger von Ormon trugen die Waffen wider Frankreich für Bern, aber sie thaten es aus Pflichtgefühl, und nun erkennen sie ihre Pflicht gegen die Republik, und immer wird man sie als treue Söhne derselben kennen! ich stimme Bourgeois Antrag bei. Die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

F. J. Barth von Willisau fodert Entschädigung für die Aufhebung der Ehehaften, durch die er zu grossen Schaden kömmt. Hecht fodert Verweisung an die Mühlen- und Wasserwerkcommission. Akermann denkt, da dieser Bittsteller gleich noch von seinen Mählwerken Gebrauch machen könne, so könne man zur Tagesordnung gehen. Schlumpf folgt Hecht. Capani fodert Tagesordnung. Ruhn fodert Verweisung an die Ehehaftencommission. Michel stimmt Ruhn bei. Capani beharret. Hecht stimmt nun Ruhn bei. Bourgeois folgt Capani, weil allgemeine Gewerbefreiheit erklärt und die Ehehaftenbondsinsse aufgehoben worden sind. Zimmermann stimmt Ruhn bei, welchem auch Suter folgt, und dessen Antrag angenommen wird.

H. Jolet von Freiburg erneuert sein Begehren den B. Brünisholz erben zu können, weil dessen unehelicher Sohn nicht erben könne laut den alten Gesetzen, und begehrt vor Gericht gehen zu dürfen. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Arona im Kanton Lugano klagt, daß einige Bürger durch Varne auf Wildpret Jagd machen. Auf Zimmermanns Antrag wird die Bittschrift der Jagdkommission zugewiesen.

Die Gemeinde Vira im Kanton Lugano klagt, daß die Lebendpflanzgen sich vom Lebenden loskaufen müssen. Auf Pellegrinis Antrag geht man zur Tagesordnung.

Grosser Rath, 21. November.

Präsident: Secretan.

Cartier legt eine verbesserte Redaktion des Beschlusses über Einstellung des Gemeindebürgerrechts vor, welche sogleich angenommen wird.

Regler fodert für Weber acht Tage Urlaub, welcher gestattet wird.

Akermann erneuert seinen Antrag, daß auch Bürger die nicht in der Gesetzgebung sind, gegen gute Bezahlung zu den Kommissionsarbeiten zuzuzogen werden, und daß die Kommissionen, die Präsidenten derselben ausgenommen, dem Alphabet nach aus der ganzen Versammlung genommen werden, damit nicht einzelne Mitglieder in dreißig und mehrere Kommissionen geordnet werden, während dem andere Mitglieder gar keine Kommissionen haben. Diese Motion wird dem Reglement gemäß aufs Bureau gelegt.

Die Beratung des Municipalitätsgutachtens wird fortgesetzt. (S. Republikaner I. p. 453.)

§ 64. Anderwerth findet die Stelle eines Municipalprocurators überflüssig, und will also den § auslassen, weil die Municipalbeamten die Geschäfte die dieser Stelle bestimmt sind, der Ordnung nach verrichten können. Custor stimmt bei. Cartier vertheidigt den §, weil das Gesetz selbst über die Ernennung jedes Beamten zu bestimmen hat. Schlumpf stimmt ganz Anderwerth bei. Carrard glaubt, da man die Nothwendigkeit dieser Einrichtungen, und also auch dieser Stelle einsehe, und doch kaum begehren könne, daß außer der Municipalität noch eine besondere Stelle hierzu errichtet werde, so sey auch der § selbst befriedigend, weil er ja keineswegs verbiete, daß die Municipalbeamten der Reihe nach dieses Amt versehen; sollte man aber hierüber eine nähere Bestimmung wünschen, so will er Anderwerths Gedanken hierüber beistimmen. Anderwerth will den § unter Bedingung der vorgeschlagenen Abänderung annehmen, jedoch will er das Wort Municipalprocurator auslassen; er glaubt jedoch, der § sollte ausgelassen, und dagegen in dem folgenden § bestimmt werden, daß ein Mitglied der Municipalität diese Einrichtungen auf sich habe. DeLoes folgt Carrard, will aber dieser Beamtung doch einen Namen geben. Der § wird unverändert beibehalten.

§ 65. Carmintran findet den § undeutlich, weil die noch unerfahrenen Richter leicht die Anklage schon als erwiesen ansehen könnten, er will daher noch bestimmen, daß der Beklagte sich vertheidigen könne. Carrard sagt, es sey hier nicht von Verbrechen, sondern von kleinen Polizeivergehen die Rede, jedoch um alle Mißverständnisse aufzuheben, trägt er darauf an, hier die gleiche Redaktionsverbesserung vorzunehmen, welche bei dem § 63 statt hatte. Dieser Antrag wird, so wie auch der folgende § angenommen.

§ 67. Tomini will diese Geldbussen so wie bis dahin den Armen zusprechen. Anderwerth widersetzt sich der Abänderung, weil die Armen nicht durch Vergehungen sollen erhalten werden. Der § wird, so wie die 3 folgenden unabgeändert angenommen.

§ 71. Carrard glaubt, bei der kleinen Anzahl von Municipalitätsbeamten sey dieser § nicht immer

anwendbar, daher fodert er dessen Auslassung. Cartier will den § beibehalten. Custor unterstützt den §. Marceci folgt Carrard, dessen Antrag angenommen wird.

§ 72. Afermann will diesen § als überflüssig auslassen. Der § wird durchgestrichen. Die 2 folgenden §§ werden unverändert angenommen.

§ 75. Schlumpf will das Wort: absetzen am Ende des § in abändern umschaffen. Cartier folgt und fodert nähere Bestimmung der letzten Phrase des §. durch Ausstreichung der Worte: oder anderer obern Gewalten. Huber will das Wort: Erkenntnisse in Beschlüsse umändern. Suter folgt und will hier der Verwaltungskammern nicht erwähnen, weil die Municipalitäten unabhängig von diesen seyn sollen. Huber vertheidigt den § gegen Suter. Secretan folgt Hubern, weil die Municipalitäten nicht zu souverainen Versammlungen gemacht werden können und unter den Verwaltungskammern stehen sollen. Suter beharret, weil die Municipalitäten doch nicht Gesetze machen können, wenn sie schon nicht unter den Verwaltungskammern stehen. Carrard stimmt Secretan und Hubern bei. Suter zieht seinen Antrag zurück, weil man ihn nicht versteht. Der § wird mit Schlumpfs, Cartiers und Hubers Redaktionsverbesserungen angenommen.

§ 76. Schlumpf will bestimmen, daß mehr als die Hälfte und in ungrader Zahl Beamte für die Berathungen vorhanden seyn müssen. Afermann stimmt Schlumpf bei und will auch hier statt dem Wort: Erkenntniß, das Wort: Beschluß setzen. Ruhn vertheidigt den § gegen Schlumpf. Der § wird mit Afermanns letzterer Verbesserung angenommen.

§ 77. Schlumpf kann dem § nicht beistimmen, weil die Unterstatthalter und Agenten nicht immer sehr beliebt sind, und die vom Volk gewählten Beamten nicht den Regierungsgentzen unterworfen seyn sollen. Custor stimmt Schlumpf bei. Koch vertheidigt den §, weil wir nach dem Geiste der Konstitution Gesetze machen sollen; diese fodert nun, daß der Regierungstatthalter die Verwaltungskammern beaufsichtige, und das gleiche soll auch bei den untergeordneten Polizeistellen statt haben, denn die Municipalitäten sind eigentlich untergeordnete kleine Verwaltungskammern, die oberste Verwaltungskammer ist nun der Aufsicht der Regierungstatthalter unterworfen, wie sollten dann die ihr untergeordneten Stellen der Aufsicht der vollziehenden Gewalt entzogen werden können? Er beharret auf dem §. Huber sagt, wenn unsre Verfassung weise ist, so ist auch dieser § weise und wann wir denselben auch auslassen würden, so hat doch die Regierung, der Konstitution zufolge, das Recht, den Agenten diesen Auftrag zu geben, und daher begehre ich einzig, daß statt des Wortes müssen bewohnen, können bewohnen, gesetzt werde. Der § wird mit dieser Verbesserung angenommen.

§ 78. Afermann fodert eine kleine Redaktionsverbesserung, welche Zimmermann als unbedeutend verwirft. Der § wird angenommen.

§ 79. Cartier fodert Durchstreichung des §, weil er nicht weiß, wozu ein zweiter Eid dienen soll. Hecht stimmt Cartier ganz bei. Jacquier folgt. Hierz fodert Beibehaltung des §, weil diese Beamten besondere Pflichten auf sich haben, und also auch einen besondern Eid ablegen sollen.

Koch vertheidigt ebenfalls den §, weil durch diese besondere Vereidigung diese Beamten desto mehr Vertrauen beim Volk erhalten, welches der Vereidigung seiner Beamten gewohnt ist. Afermann fodert auch die Vereidigung, will sie aber durch die Unterstatthalter aufnehmen lassen. Ruhn stimmt ganz Afermann bei, will aber einen besondern, nicht den Bürgereid schwören lassen. Villetter stimmt Cartier bei, weil wir die Municipalbeamten schon zu sehr herabgewürdigt haben. Egg v. Elliken stimmt ebenfalls wider den Eid, weil die höhern Autoritäten auch nicht vereidigt werden. Schlumpf stimmt Afermann bei. Koch beharret, weil jetzt von Organisierung der untern Gewalten die Rede ist, und er hofft einst werde auch die Vereidigung bei den obern Gewalten statt haben: er stimmt übrigens Schlumpf bei. Bourgeois will ohne jede Abänderung den § annehmen, weil durch Afermanns Antrag die Agenten herabgewürdigt würden, und wir diese in Ansehen zu bringen suchen sollen. Wyder folgt Cartier. Geynoz stimmt Ruhn bei. Anderwerth folgt Afermann, dessen Antrag angenommen wird.

§ 80. Suter will nicht den gleichen Eid zweimal schwören lassen, und will also diesen Eid in einen besondern Amtseid umändern. Ruhn folgt und schlägt eine allgemeine Amtseidesformel vor, welche angenommen wird.

§ 81. wird angenommen.

§ 82. Lacoste will den § abändern und bestimmen, daß die Municipalitäten den obern Gewalten unterworfen seien. Suter unterstützt den §. Deloës will diese Aufhebung der Beschlüsse der Municipalitäten unter die Bedingung bringen, wann sie den Gesetzen zuwider sind. Koch vertheidigt den § gegen Lacoste, weil durch seinen Antrag die Municipalitäten zu sehr eingeschränkt würden und gegen Deloës, weil hier nicht von Gesetzen, sondern von Verwaltungen die Rede ist. Deloës will nun diesen § unter die Bedingung des 75 § bringen. Bourgeois unterstützt den §, will aber nur sagen, stehen unter Aufsicht, statt sind derselben unterworfen. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der zweite Abschnitt des Municipalbeschlusses vom Senat verworfen ist, so wird er der Commission zu neuer Bearbeitung zugewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXIX.

Luzern, 5. December 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. November.

Prasident: Secretan.

(Beschluss.)

Das Direktorium fordert fur den Minister des Innern 50000 Franken fur Unterstutzung der durch die Truppen zu sehr belasteten Gemeinden. Koch fordert Genehmigung mit Dringlichkeitserklarung. Deloos folgt, weil einige Gemeinden durch die Truppenmarsche in die usserste Armut gesturzt worden sind.

Kochs Antrag wird einmuthig angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Grosser Rath, 22. November.

Prasident: Secretan.

Die Fortsetzung des Municipalitatsgutachtens wird in Berathung genommen (siehe Republ. I, p. 454.) und der 83 § desselben sogleich genehmigt.

§ 84. Ufermann will nicht, dass die Verwaltungskammern hierbei etwas zu ermassigen haben, sondern dass im Fall einer Zwistigkeit die Gerichte entscheiden.

Deloos verteidigt den §, weil die Verwaltungskammern die naturlichen Richter solcher Gegenstande sind.

Michel unterstutzt Ufermanns Antrag.

Secretan begreift nicht, warum man die Verwaltungskammern, welche die allgemeine Kantonspolizei unter sich haben, nicht zu Oberaufsichtern der untergeordneten Polizeiverwalter, der Municipalbeamten machen und dagegen uber jede Schwierigkeit, die sich zwischen Gemeinden und den Municipalitaten erhebt, ein Prozeß entstehen lassen wollte; er begreift nicht, wie man auf solche Art die Republik organisiren konne und beharrt auf dem §.

Ufermann beharrt auf seinen Einwendungen, weil der § nur die 7 oder 8 Stadte Helvetiens begunstige und dagegen 7000 Dorfer in den grosten Nachtheil bringt; jedoch will er jetzt seine Meinung dahin andern, dass solche Streitigkeiten erst von der Ver-

meinde beurtheilt und erst nachher den Verwaltungskammern vorgebracht werden. Lacoise verteidigt das Gutachten.

Carrard verteidigt den §, weil die Prozesskosten, wenn man solche Streitigkeiten zu Prozessen machen wollte, immer auf die Gemeinden zurufallen, und also statt die Dorfer zu begunstigen, dieselben unterdrucken wurden; zugleich bemerkt er noch, dass Ufermanns letztere Meinung dem § gemass sey, wenn man zugleich auf den 112 § Rucksicht nimmt, und nicht einzelne Einsendungen mache, ohne das Ganze im Auge zu haben.

Michel erklart, dass er den § nicht verstanden habe und nun denselben beistimme. Ufermann beharrt auf seinem letztem Antrag. Der § wird unverändert angenommen, so wie auch der folgende §.

§ 86. Suter sagt, was du nicht willst, dass dir geschehe, das thue auch andern nicht! Wenn die Erfullung von solchen Burgerpflichten an sich selbst eine so ehrenvolle Belohnung ist, warum haben wir uns dann ein so niedriges Besoldchen gemacht; er fordert also auch fur diese Beamtung eine Besoldung.

Wenchaud stimmt Suters bei, weil sonst die Reichen zu viel und beinahe ausschliessenden Einfluss in den Gemeinden erhielten; er will aber, dass die Gemeinden selbst die Municipalbeamten nach ihrem Belieben besolden. Schlumpf stimmt durchaus Wenchaud bei. Carmintran stimmt den beiden gefallenen Meinungen bei. Carrard fordert Anerkennung des Grundsatzes einer Besoldung und Ruckweisung an die Commission fur Vorfertigung einer zweimassigen Redaktion. Villetier widersezt sich Carrards Antrag und stimmt Wenchaud bei. Carrard beharrt auf seinem Antrag, welchem Suter beistimmt, der aber noch fordert, dass wenn man Wenchauds Grundsatz annehmen wolle, man auch noch bestimme, dass diese Besoldungen von den Gemeinden selbst bezahlt werden. Ufermann stimmt in den Grundsatz Huters bei, glaubt aber die Sache sey so einfach, dass hierfur keine Commissionvorbereitung derselben nothig sey. Carrard beharrt neuerdings auf der Verweisung an die Commission, weil man den Gemeinden auch die Formen verschreiben

muß, wie sie diese Bestimmungen machen sollen, in dem sonst in denselben die größten Schwierigkeiten entstehen. Secretan stimmt der Verweisung an die Commission bei, denkt aber, man müsse derselben die Grundsätze, nach denen sie zu arbeiten habe, vor allem aus bestimmen, weil bis jetzt keine Municipalitätssectel vorhanden waren, aus denen diese Besoldungen gezogen werden können, und weil die großen Gemeinden, die vielleicht aus 3 bis 4000 Bürgern bestehen, sich nicht so leicht über solche Gegenstände berathen können. Suter stimmt Carrard ganz bei. Deloes stimmt Secretan bei, und glaubt, da die Urversammlungen keine andern Gemeindssectel haben, als die eignen Taschen jedes Aktiobürgers, so müssen auch diese Besoldungen von allen Aktiobürgern hergeliefert werden. Ruhn stimmt Carrard und dieser letzten Bemerkung Deloes bei. Der Gegenstand wird der Commission zugewiesen.

§ 87. Legler bezeugt, daß dieses derjenige § des ganzen Gutachtens ist, der ihm am wenigsten gefallt, weil er den Verwaltungskammern Recht auf eine Art Privatgut giebt; er fodert also, daß die Gemeinden selbst diese Besoldungen bestimmen. Afermann und Ruhn stimmen bei, und fodern Verweisung an die Commission; letzterer bemerkt noch, daß durch diesen § die f. g. Hinterassen so sehr begünstigt würden, daß es weit bequemer wäre Hinterass als wirklicher Gemeindsbürger zu seyn. Der § wird der Commission zugewiesen.

§ 88. Anderwerth will den § als überflüssig austreichen. Erosch stimmt bei. Fierz will das rothe Band an den Arm legen. Deloes will durch eine Amtskleidung haben. Billeter spricht wider die kurze Behandlung unbedeutend scheinender Gegenstände, weil diese oft sehr wichtigen Einfluß auf das Ganze haben können, denn nicht nur Pfaffen und Advokaten können gute und patriotische Ideen haben, und oft schon haben die Meinungen der unangelehrten und unberebten Mitglieder den Ausschlag gegeben; nie wird er sich den Mund verkorben lassen und die Commissionalgutachten als Drackelsprüche ansehen; er stimmt übrigens über diesen vorliegenden Gegenstand Fierz bei. Suter stimmt auch für Fierz. Ruhn bezeugt, daß die Advokaten oft geschwätzig sind, doch will er jedem Advokaten Troß bieten, ob er bei Anlaß eines Bandes auf dem Hut, so schöne Sachen vorbringen könne, wie Billeter. Er stimmt übrigens auch Fierz bei, dessen Antrag angenommen wird.

§ 89. wird dahin abgeändert, daß das zweifarbiges Band vom Präsidenten auch am Arm getragen werden soll.

§ 90. Cartier fodert, daß man bestimme, daß alle Aktiobürger, welche Theilhaber der Gemeindsgüter sind, diese Versammlung ausmachen, weil er keine Gemeindsbürger und nicht Gemeindsbürger mehr kennt

Diese Abänderung wird, so wie auch der folgende § angenommen.

§ 92. Schlumpf will diesen § austreichen, weil die constituirten Autoritäten bei diesen Privatgüterbesorgungen nichts zu thun haben. Suter unterstützt den § der öffentlichen Ruhe wegen. Koch stimmt Suter bei, weil eben die Privatinteressen leicht die Köpfe erhitzen. Ruhn findet den § unausführbar, weil einige Gemeinden verschiedene Gemeindsgüter haben, und bei den verschiedenen Versammlungen ihrer Theilhaber nicht ein Agent sich zu gleicher Zeit einfinden kann; er will daher bestimmen, daß diese Agenten z. diesen Versammlungen beiwohnen können, statt beiwohnen sollen. Koch bemerkt, daß hier nur von den allgemeinen Gemeindsgütern die Rede ist, und die Versammlungen ihrer Eigenthümer von irgend jemand präsidirt werden müssen, daher unterstützt er den §. Schlumpf will, daß der bisherige Präsident das erstemal präsidire. Der § wird angenommen so wie auch die beiden folgenden §§.

§ 95. Custor will diese Bestimmung nach der Anzahl der Aktiobürger treffen. Cartier will den § mit den Abänderungen beibehalten, daß nur von 3 Klassen von Gemeinden gesprochen und gesagt werde, die Bevölkerung soll nach Anzahl der Seelen, sie seien Gemeindsgut; Antheilhaber oder nicht, bestimmt werden. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 96. Afermann findet die Anzahl der Gemeindsverwalter viel zu groß und will nur deren 3 haben. Penchaud will 5 Verwalter bestimmen. Anderwerth will die Zahl nicht bestimmen, sondern den Eigenthümern des Gemeindsguts zu bestimmen überlassen. Afermann und Ruhn vereinigen sich mit Anderwerth. Cartier will die gleichen Bestimmungen treffen, wie bei Festsetzung der Municipalitäten. Billeter stimmt Anderwerth bei. Secretan glaubt, es würde durch Anderwerths Antrag die größte Unordnung in den Gemeinden entstehen und der Ueberrest des Gutachtens umgeworfen; er stimmt also ganz zum §. Cartier vereinigt sich mit Ruhn. Billeter will bestimmen, daß die Zahl der Verwalter nicht unter 5 und nicht über 11 seyn soll. Custor unterstützt Cartiers erstere Meinung. Büttler folgt Anderwerth, welcher auf seiner Meinung beharrt, und eine neue Redaktion dieses ganzen Abschnitts fordert. Ruhn will nicht über 3 und nicht unter 15 Verwalter und immer in ungrader Zahl. Carrard unterstützt Billeters Antrag, weil die Gemeindsgüter durchaus nicht mit der Bevölkerung der Gemeinden im Verhältniß stehen und folglich die Zahl der Verwalter nicht von der Bevölkerung abhängen kann. Deloes vereinigt sich ebenfalls mit Billeter. Legler stimmt Anderwerth bei, weil viele Gemeinden sind, die Mühe haben werden, 3 Verwalter aufzustellen, welche schreiben und lesen können; er will einzig fest

sehen, daß nicht über 15 Verwalter seyn sollen. Diese letztere Meinung wird angenommen.

Carrard glaubt, durch diesen Beschluß müsse nun der 95 § als ganz überflüssig zurückgenommen und ausgestrichen werden. Der Antrag wird angenommen.

Die 3 folgenden § werden ohne weitere Berathung ausgestrichen.

Die § 100, 101 und 102 werden unverändert angenommen.

§ 103. Ufermann will, daß die gleichen Gemeindevorwalter immer wieder gewählt werden können. Cartier denkt, Ufermanns Bemerkung gehöre erst in den 107 §. Der § wird unverändert angenommen.

Ufermann will seine Bemerkung als einen besondern § beifügen. Cartier widersetzt sich diesem Antrag, weil dadurch die alte Aristokratie erneuert würde. Man geht zur Tagesordnung, und streicht die 3 folgenden § ohne weitere Berathung aus.

§ 107. Carrard bemerkt, daß von diesen angeführten § einige durchgestrichen wurden, und begehrt also Redaktionsverbesserung dieses §, welche mit dem § selbst angenommen wird.

§ 108. Billeter will die Beeidigung den Agenten übergeben, damit diese auch einiges Ansehen bekommen. Carrard will den Eid gegen die Gemeindegutsantheilhaber ablegen lassen. Ruhn unterstützt den §, weil die Beeidigung nur von öffentlichen Beamten vorgenommen werden, und dazu die unterste Stelle derselben gewählt werden soll. Billeter vertritt sich mit Ruhn. Der § wird angenommen.

§ 109. Ruhn fodert, daß auch hier die gestern bestimmte Amtsbeeidigungsformel festgesetzt werde. Der Antrag wird angenommen.

Auf Schlumpfs Antrag wird der Titel des folgenden Abschnitts so abgeändert: „Verrichtungen der Generalversammlung aller Antheilhaber am Gemeindgut.“

§ 110. Auf Deloës Antrag wird beigefügt: „und um die Zahl der Verwalter zu bestimmen.“

§ 111. Ufermann will das Wort, Entschädigung in Besoldung umändern. Koch vertheidigt den §. Billeter stimmt Ufermann bei. Jomini folgt Koch. Der § wird, so wie der folgende unverändert angenommen.

§ 113. Ufermann will die Bedingung ausstreichen, daß zu den Steuern die Erlaubniß der Gesetzgebung erfordert werde. Michel folgt. Schlumpf findet den ganzen § unnütz, weil diese Gemeindegutseigenthümer keine Steuern unter sich aufzuheben haben. Deloës stimmt Ufermann bei. Ruhn folgt auch Ufermann, weil sonst die Gesetzgebung zu viel Zeit zu verlieren veranlaßt würde. Ufermanns Antrag wird angenommen.

§ 114. Koch wünschte hierüber den Gemeindevorwaltungen einige Gewalt zu geben, und sie über den Werth von 30 Kronen abstimmen zu lassen.

Billeter unterstützt den §, und will denselben einzig näher bestimmen. Ruhn fodert Annahme des § ohne Veränderung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 115. Koch will kleine Anleihen den Verwaltungskammern zu machen überlassen. Deloës will das Ganze den Verwaltungen überlassen und fodert also, daß nur neue Anleihen von den Gemeinden selbst gemacht werden. Dieser Antrag wird angenommen. Spengler will, daß die Verwaltungen sorgfältig über diese Anleihen Rechnung ablegen. Ruhn fodert Tagesordnung, weil dieß sich von selbst verstehe. Man geht zur Tagesordnung.

§ 116. Schlumpf will diesen § durchstreichen, weil diese Gegenstände den Municipalitäten und nicht den Gemeindegutseigenthümern zukommen. Ufermann vertheidigt den §. Carrard glaubt, Schlumpf verstehe den § nicht recht, weil nur von Gebäuden die Rede sey, welche diesem Gemeindgut selbst nothwendig sind, und da diese Gemeindegüter bisher meist auch das Straßenpflaster unterhielten, so soll auch dieses so bleiben, und einzig dieser Zusatz gemacht werden, daß Ausbesserungen, die weniger als 400 Franken kosten, von den Verwaltungen, ohne weitere Berathung, unternommen werden können.

Jomini unterstützt ganz den §, und will nur die Worte beifügen, „welche die Gemeindegutseigenthümer zu unterhalten haben.“ Billeter stimmt Carrard bei, doch will er die angegebne Summe nur auf 100 Franken setzen. Bourgeois unterstützt Carrard, weil sonst das Einkommen dieser Gemeindegüter von mehreren Jahren willkürlich von den Verwaltern verwendet werden könnte, doch stimmt er wegen den armen Gemeinden Billetern bei. Thörin will daß den Generalversammlungen überlassen werde, die Summe zu bestimmen, über die die Verwaltung frei zu verfügen hat. Der § wird mit diesem letztern Zusatz angenommen.

§ 117. Smür will die Phrase, „ausgenommen was die Waldungen anbetrifft,“ durchstreichen, weil er glaubt diese müssen so gut von den Gemeinden als das übrige Gemeindgut besorgt werden. Anderswerth folgt Smür, will aber die Besorgung der Waldungen der allgemeinen Forstpolizei vorbehalten. Koch vertheidigt §, weil die Gemeinden durchaus nicht für ihre Waldungen sorgen, und hierüber keine oder wenige Rücksicht auf ihre Nachkommen nehmen. Da wir nun noch keine Forstpolizei haben, so muß durchaus durch diese Ausnahme der Holzbestand dieser Wälder gesichert werden. Deloës stimmt Smür bei, weil das Eigenthumsrecht über die Waldungen, diese Einschränkung nicht erlaubt. Ufermann folgt, weil die ganzen Gemeinden sicher immer für ihr Eigenthum Sorge tragen. Bourgeois folgt auch Smür, weil er hofft, daß bald Sicherungsverordnungen für die Waldungen gemacht werden, und

er nicht der Aristokratie von wenigern Mitgliedern übertragen will, was der ganzen Gemeinde gehört. Guir's Antrag wird so wie die beiden folgenden Paragraphen angenommen.

Der 120 § ist von der Kommission zurückgenommen worden.

§ 121. Ruhn will dieses Recht nur gestatten, nicht die Ausübung desselben gebieten. Schumpf folgt Ruhn, wünschte aber den ganzen § auszustreichen, weil dieses Geschäft die Regierungsagenten nichts angeht. Euler vertheidigt den § der Ordnung und Ruhe wegen. Ruhn's Antrag wird angenommen.

§ 122. Trösch will den § ausstreichen. Ackermann folgt Trösch, weil diese Beamten wenigstens das Stimmrecht wie andere Bürger haben sollen. Bourgeois will die Phrase beseitigen, „außer im Fall sie selbst als Antheilhaber das Stimmrecht haben.“ Custor will setzen: „Sie haben ihres Amtes wegen kein Stimmrecht.“ Jacoste will den § beibehalten. Carrard und Huber folgen Custor. Ruhn folgt Bourgeois, dessen Antrag angenommen wird.

§ 123. Ruhn will diese Beamten nicht zu Anklägers, sondern bloß zu Anzeigern machen. Carrard fordert statt der Worte: „ihren respektiven Obern,“ das Wort: „an die obere Gewalt,“ weil dieß nur den Verwaltungskammern zukommen soll. Der § wird mit diesen beiden Verbesserungen angenommen. Ruhn fordert Ausstreichung des folgenden Abschnitts, weil hier eine Verschiedenheit von Rechten zwischen großen und kleinen Gemeinden bestimmt wird, die durchaus wider die Gleichheit der Rechte streitet. Carrard sagt: die Gleichheit und Freiheit müssen soweit ausgedehnt werden, als es die Ordnung des Ganzen gestattet, also stehen jene Grundsätze unter der Bedingung von dieser. Nun ist offenbar daß man einer kleinen Gemeinde ohne Unordnung zu verurursachen, mehr Rechte zur Selbstbesorgung übergeben kann, als den großen Gemeinden, daher fordert er Beibehaltung dieses Abschnitts. Koch unterstützt Carrard, weil sonst die Bürger Helvetiens, statt ihren Arbeiten obzuliegen, nur ihre Zeit auf den Gemeinshäusern zubringen müßten, und dadurch ein Geist von Unordnung und Unruhe bewirkt würde, der dem ganzen Staat gefährlich werden könnte. Carrard stimmt Ruhn bei, und bemerkt, daß Rom in seinen glücklichsten Zeiten noch größere Gemeindeversammlungen hatte als wir je in Helvetien haben werden. Bourgeois folgt auch den Grundsätzen der Gleichheit zu liebe Ruhn's Antrag, weil die großen Gemeinden ihren Verwaltungen eine größere Summe zur freien Disposition übergeben können, um die Unbequemlichkeit der zu häufigen Versammlungen auszuweichen. Ackermann stimmt Ruhn auch bei, weil wir nicht das Recht haben, die Freiheit der einen Gemeinden mehr

einzuschränken als die der andern. Huber denkt, alle Grundsätze müssen unter dem obersten Grundsatz *Salus populi suprema Lex esto.* (die Wohlfarth des Volks ist das oberste Gesetz), stehen, und dadurch diese Versammlungen besonders im gegenwärtigen Zeitpunkt die Gefahr des Vaterlandes vermehrt würde, so könne man sie nicht zugeben. Unser Volk hat sich durch Annahme der Konstitution das Recht, seine öffentlichen Angelegenheiten selbst zu beraten, begeben, und diesem Grundsatz sollen wir treu bleiben. Zu diesem vereinigt sich noch daß der Geist der größern Städte nicht vortheilhaft ist, und es vielleicht der Aristokratie, Oligarchie und der Centrerrevolution das Schwert in die Hände gegeben wäre, solche Gemeindeversammlungen zu gestatten! — man spricht von Rom, grade sein Beispiel soll uns die Gefahr von solchen Gemeindeversammlungen zeigen. Nicht nur kann ich also diesen Antrag nicht annehmen, sondern werde selbst fordern, daß diese großen Gemeinden nur in Sectionen zusammenkommen, um ihre Wahlen zu machen.

Custor will die beiden Meinungen vereinigen, und die großen Gemeinden in Sectionen einteilen, wovon jede das Berathungsrecht der kleinen Gemeinden haben soll.

Ruhn wundert sich daß Huber, dieser glühende Freiheitsfreund, einen solchen Grundsatz, wie der ist, *Salus populi suprema Lex esto*, aufstellen dürfe, um vorzugsweise ihm gemäß handeln zu lassen; denn wo ist ein Grundsatz der zu größern Unterdrückungen Anlaß gab, und der Menschheit mehr Schaden verursacht als dieser, weil alle Despoten behaupten, ihre Handlungen geschehen um die Wohlfarth des Volks zu bewirken. Dieser Grundsatz ist revolutionair, und darf also da wo von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit die Rede ist, nicht aufgestellt werden. Man spricht von Unordnungen, welche diese Versammlungen vielleicht veranlassen könnten — aber giebt die Wahrscheinlichkeit, daß vielleicht ein Bürger sich unordentlich auführe, das Recht ihn einzusperrn? Diese Versammlungen stehen wie jede andere unter dem Gesetz und unter der Polizei wie jede andere, und können also nichts gesetzwidriges unternehmen. Zudem wann ich schon beghe, daß dieser Abschnitt ausgestrichen werde, so fordere ich deswegen nicht daß die großen Gemeinden in einer einzigen Versammlung sich über die ihnen vorgeschriebnen Gegenstände beraten, sondern sie sollen dieses in Sectionen thun, wodurch alle Einwendungen wegfallen, welche dem aufgestellten Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Gemeinden entgegen gesetzt werden. Er beharrt also auf seinem ersten Antrag.

Secretan sieht Ruhn's Grundsätze als aller gesellschaftlichen Ordnung zuwider laufend an, und bemerkt, daß die Revolution den Anlaß geb, sich auf jede Art von Grundsätze zu stützen. Wenn man den

großen Grundsatz: *Salus populi etc.* als despotisch aufstellt, so solle man, wenn man darf, den entgegengesetzten Grundsatz als republikanisch auf! — Sollten wir laut dem von Rahn vertheidigten Grundsatz nicht auch alle unsere Gesetze den Urversammlungen zur Genehmigung vorlegen? warum thun wir dies nicht? weil es unmöglich ist! und Gemeinden von einigen tausend Bürgern sollen über Bäume auf Promenaden u. d. g. Dinge deliberieren! man denke an die Schwierigkeiten, welche die großen Wahlversammlungen hatten und doch war es damals nur um 18 Namen zu thun. Man denke an die Zeitversammlungen, an die Schwierigkeit der Berathung! In Sektionen, sagt man, soll diese Berathung geschehen! wie soll dies geschehen? wie die Meinungen zusammen tragen? Nein, das Vaterland kame in Gefahr! von so großen Versammlungen ist nur ein Schritt zu mörderischen und selbst zu freiheitsmörderischen Handlungen! das Gutachten soll der Freiheit zuwider seyn! in Frankreich hat die gleiche Verordnung statt, und dort ist doch Freiheit! ich fodere Tagesordnung.

Man geht über Kuhns Antrag zur Tagesordnung und bildet sich in ein geheimes Comité.

Nachmittags Sitzung.

Durch das absolute geheime Stimmenmehr wird Pellegrini zum Präsidenten und Desloes zum Secretar gewählt.

Zu Saalinspektoren werden durch das relative Stimmenmehr erwählt: Huber, Legler und Marcacci.

Grosser Rath, 23. November.

Präsident: Pellegrini.

Da der Senat den Beschluß über Tafernen und Weinschenken verwirft, so wird der Gegenstand auf Cartiers Antrag der Commission aufs neue zugewiesen.

Die Fortsetzung des Municipalitätsgutachtens wird in Berathung genommen. (S. Republ. B. I. p. 455).

§ 124. Auf Kuhns Antrag wird das letzte Wort Steuern in Gemeindegabgaben abgeändert.

§ 125. Auf Custors Antrag wird das Wort Bürgerchaft in Antheilhaber am Gemeindegut abgeändert. Nuce will die Gemeinden versammeln lassen wann sie wollen und diese keineswegs von den Statthaltern abhängen lassen. Graf sagt, wenn man dieses will, so begehre ich, daß die allgemeinen Landsgemeinden auch wieder erlaubt werden, damit die Unordnung dann auch recht allgemein seye, wann man doch Unordnung haben will. Ruhn sagt, wäre Nuce gestern da gewesen, so würde er nicht diesen Antrag machen; — da hierüber abgeschlossen ist, so sollen wir uns diesem Schluß unterwerfen, und den § annehmen. Custor will, daß die großen Gemeinden sich wenigstens Sektionsweis versammeln können,

wann sie wollen. Elminger unterstützt eifrig Nuce, weil bis jetzt die Gemeinden sich auch versammeln konnten, ohne die Landvögte zu fragen, und wir jetzt da wir Freiheit haben, die Gemeinden nicht noch starker bevogien wollen, als sie es vorher waren. Graf beharrt neuerdings auf seinen erstem Einwendungen. Huber sagt, Elmingers Antrag sey ganz wider den Geist der Constitution und würde also selbst dem Volkswillen, das die Constitution angenommen hat, zuwider seyn; zudem würde dadurch das Feuer in ganz Helvetien angezündet werden, daher begehret er Beibehaltung des §. Der § wird mit Custors Bemerkung angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden von der Commission in diesem neuen Gutachten ausgelassen.

§ 128. Legler bemerkte, daß dieser § geändert werden müsse, weil die Gemeindevorwalter durch die mit den §§ 95 bis 99 vorgenommene Abänderung in geringerer Zahl seyn können, als das Gutachten es bestimmte. Utermann folgt und will diese in verschiedenen folgenden §§ nöthige Verbesserungen, durch die Commission vornehmen lassen. Ruhn vertheidigt den § und will nur noch beifügen, daß bei kleinen Gemeindevorwaltungen verschiedene Funktionen in einer Person vereinigt seyn können. Dieser Antrag wird angenommen.

Im 129 § wird einzig das Wort Erkenntnis in Beschlüsse abgeändert.

130 §. Michel will statt Armendirektor das Wort Armenpfleger setzen. Cartier will durchs aus keinen Unterschied unter den armen Bürgern einer Gemeinde machen, und also das Armengut zum Nutzen aller Armen anwenden. Anderwerth will die Armenbesorgung der ganzen Verwaltung übergeben. Schlumpf folgt Michel und Cartier und schlägt eine verbesserte Redaction vor. Ruhn widersetzt sich Cartiers Antrag, weil die meisten Armengüter eben so gut bestimmtes Eigenthum sind als die übrigen Gemeindegüter, und also kein dritter nicht dazu gehöriger darauf Ansprache hat; er unterstützt also den §, und will einzig wegen Anderwerths Bemerkung beifügen, daß die Unterstützungen den Beschlüssen der Gemeindegemeinschaft gemäß seyn sollen. Cartier zieht seinen Antrag zurück. Bourgeois fragt, wer die allfalligen ausschließlichen Hinterlassarmenseckel verwalten soll. Ruhn bemerkt, daß jede Gemeinheit, welche ein Gemeindgut hat, unter dem jetzigen Gutachten stehe. Der § wird mit Michels und Kuhns Anträgen angenommen.

Der 131 § wird unverändert angenommen.

§ 132. Broye will dem Forstauffseher auch die übrigen Domainen der Gemeinde unter die Aufsicht geben. Jomini widersetzt sich Broyes Antrag, weil in einigen Gemeinden die Forsten zu groß sind, daß die Aufseher derselben sich nicht noch mit den übrigen liegenden Gütern der Gemeinde befassen können. Bourgeois unterstützt Broyes Bemerkung, weil es

zweckmäßig ist, alle liegende Güter unter eine Aufsicht zu bringen. Der § wird mit Propes Antrag angenommen.

§ 133. Lüscher will den § austreichen und diese Berathung wie bis dahin ganz den Gemeinden überlassen. Afermann will den § dahin abändern, daß den Gemeinden überlassen werde, die Holzautheilungen zu bestimmen und daß nur in grossen Gemeinden dieser Gegenstand den Verwaltungen überlassen werde. Secretan stimmt auch für Ausstreichung des §, zufolge der mit dem 117 § vorgenommenen Abänderung. Der § wird ausgelassen.

§ 134. Carrard fodert etwas deutlichere Redaction. Cartier stimmt Carrards Bemerkung bei. Deloës vertheidigt den §, welcher unter Vorbehalt von Redaktionsverbesserung angenommen wird.

§ 135. Cartier will die besondern Beamten von der Gemeindeverwaltung erwählen lassen. Afermann fodert Bebehaltung des §. Jomini stimmt Cartier bei, weil durch den § die Wahlen der ganzen Gemeinden zu sehr verlängert würden. Kuhn stimmt auch für Cartiers Antrag, weil in den Gemeindeverwaltungen diese Beamtungen am besten und sorgfältigsten vertheilt werden können, und weil die ganze Verwaltung fürs Ganze verantwortlich ist, so muß sie auch die ganze Beforgung bestimmen können. Bourgeois stimmt der Freiheit des Volkes wegen dem § bei. Trösch folgt Bourgeois. Carrard war erst der Meinung des §, aber nach Kuhns gemachter Bemerkung ist er nun Cartiers Meinung, weil die Verwaltung am besten unter sich ausmachen kann, was ein jeder am zweckmäßigsten zu besorgen im Stand ist, und die dadurch bewirkte Verantwortlichkeit der Verwaltung der Gemeinde sehr wichtig ist. Der Antrag von Cartier über diesen § wird angenommen.

Der 136 § wird unverändert angenommen.

§ 137. Kubbin will die Secretärs von der ganzen Gemeinde wählen lassen. Afermann folgt und will, daß der Municipalitätssecretär auch Verwaltungssecretär seyn könne. Kilchmann folgt. Michel will, daß einer der Verwalter selbst die Feder führe, um Unkosten zu ersparen. Comamichel folgt Michel. Kuhn vereinigt sich mit Michel, dem auch Afermann beistimmt, und dessen Antrag angenommen und also der § durchgestrichen wird.

Bourgeois fragt, wer nun für die Protokolle verantwortlich seyn soll? Man geht zur Tagesordnung und streicht auch den folgenden § aus.

§ 139. Huber fodert Ausstreichung dieses §, weil man diese Bestimmung der Zahl der Weibel den Gemeinden selbst überlassen könne. Desloës vertheidigt den §, weil solche Gegenstände bestimmt werden sollen und man zum allerwenigsten durch einen § bestimmen muß, daß den Antheilhabern am Gemeindsgut überlassen werde, sich nach Belieben Secretärs und Weibel anzustellen. Carrard stimmt Desloës bei, weil

in grossen Gemeinden diese Bedienungen durchaus notwendig sind; er glaubt aber, man könnte die Anstellung von Secretärs und Weibel den Gemeindegliedern überlassen. Custor vereinigt sich mit Desloës. Carrards Antrag wird angenommen, und also die übrigen §§ dieses Abschnitts ausgestrichen.

§ 142. Koch will den Titel des Abschnitts durchstreichen und den Inhalt desselben dem 142 § selbst beifügen, um nicht solche Unterschiede zwischen Gemeinden von verschiedener Bevölkerung aufzustellen, und weil nur die Gemeinden, welche grosse Gemeindsgüter haben, dieser Bedingung bedürfen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die beiden folgenden §§ werden angenommen und der 145 § ausgestrichen.

Die elf folgenden §§ werden unverändert angenommen.

Die 5 folgenden §§ vom 157 bis 161 § werden hier durchgestrichen und der Commission zur Redaktionsverbesserung und Einschaltung in ihre eigentliche Stelle des Beschlusses übergeben, weil diese Gegenstände den Municipalitäten zugeordnet worden sind.

Die §§ 162 bis 176 werden mit den durch die frühern Abänderungen erforderlich gewordenen Redaktionsverbesserungen angenommen.

§ 177. Marcacci denkt, wenn man nichts beschliesse, so solle man auch kein Gesetz machen, und daher will er den § durchstreichen. Schlumpf glaubt, der § sey notwendig, damit die Verwalter sich keine Amtskleidung anmaßen. Der § wird beibehalten.

Cartier bemerkt, daß nichts über die Kirchen-güterverwaltung bestimmt ist, und fodert, daß sich die Commission noch mit diesem Gegenstand beschäftige. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan trägt im Namen der Municipalitätscommission vor; den § 157 gleich nach dem 61 § zu setzen und in seiner Redaction zu verbessern. Dieser Antrag wird angenommen und der 158 § zum 63 § mit einer kleinen Redaktionsverbesserung gemacht. Die §§ 159 und 160 sollen laut dem Commissionalgutachten mit den gehörigen Redaktionsverbesserungen zum 64 und 65 § gemacht und der 161 § ganz ausgelassen werden. Kilchmann will die Vogtrechnungen nur von den Municipalitäten genehmigen lassen. Koch vertheidigt das Commissionalgutachten, weil zur Sicherheit der Witwen und Waisen diese Obergaufsicht der Distriktsgerichte auf die Vogtrechnungen höchst wichtig ist. Kuhn unterstützt auch das Gutachten, weil ohne dieß leicht Partheilichkeiten sich einschleichen könnten. Graf stimmt bei und will, daß die Rechnungsabnahme und die Bevogtung der Armen unentgeltlich geschehe. Custor unterstützt Kilchmanns Antrag. Lüscher unterstützt den § und will, daß die ehemals im Kanton Bern üblichen Cassationsemolumente wegfallen. Perighe folgt. Koch beharrt und vereinigt sich mit Grafs Bemerkung, daß das

Districtsgericht für die Rechnungsabnahme keine Emolumente abfordern könne. Schlumpf bittet dringendst um Verbeibaltung des §. Kochs Antrag wird angenommen.

Die Municipalitätscommission schlägt statt des an die Commission zurückgewiesenen § 86 folgende neue §§ vor, welche angenommen worden. „§ 86. Den Municipalbeamten können mässige Entschädnisse ertheilt werden, die mit ihren Arbeiten und dem Einkommen des gemeinen Sekels im Verhältniß stehen. § 87. Die Generalversammlung aller Aktiobürger wird hierüber abschließen: Sie bestimmt zuerst, ob die Municipalbeamten Entschädnisse erhalten sollen, und dann wie stark dieselbe seyn sollen.“ Zugleich trägt die Commission noch darauf an, die § 172 bis 176 hier beizufügen, mit der einzigen Abänderung, daß das Wort Gemeindskammer in Municipalität verwandelt und dann im letzten Abschnitt einzig bestimmt werde, daß die Besoldung nach Art der Besoldung der Municipalitäten bestimmt werden soll.

Desloes bemerkt, daß hierbei eine grosse Ungerechtigkeit statt habe, weil für Besoldung der Municipalitäten die Gemeinden nicht über besondere Corporationsgüter, die ihnen nicht zugehören, verfügen sollen.

Schlumpf bemerkt, daß sich Desloes irre, und daß sich seine Bemerkung von selbst verstehe, indem hier von dem allgemeinen Municipalitätssekkel, nicht von einem Corporationssekkel die Rede sey; er unterstützt daher das Gutachten.

Koch bemerkt, daß die ganze Frrung auf der Unbestimmtheit des Ausdrucks Gemeindsekkel beruhe; er wünscht daher, daß man das Gutachten annehme und nachher bestimme, welcher Gemeindsekkel diese Entschädnisse zu bezahlen habe.

Ruhn ist in Rücksicht der Undeutlichkeit des neuen § 86 § mit Koch gleicher Meinung, will aber eben deshalb wegen den § nicht annehmen, bis eine bestimmte Redaktion, die er nach Schlumpfs Erklärung vorschlagt, genehmigt wird. Secretan bezeugt, daß er unter dem Gemeindsekkel die gewöhnlichen Gemeindgüter verstehe, und obgleich er zugiebt, daß es nicht der allerstrengsten Gerechtigkeit gemäß ist, die Municipalbeamten aus diesem Corporationsgut zu zahlen, so denkt er waren die Schwierigkeiten der Nichtannahme noch grösser, denn immer werde die Zahl der neuen Beamten nicht so stark und nicht so kostbar werden als die der alten Beamten, welche auch durch die Gemeindgüter bezahlt wurden: zudem bittet er, daß man an die Schwierigkeiten denke diese Besoldungen durch eine allgemeine Steuer von allen Aktiobürgern zu erheben und an die neue Scheidewand, welche man auf neue zwischen den verschiedenen Einwohnern einer Gemeinde aufrichten würde; er hofft zum Opfer der Grundsätze der Gleichheit und Vereinigung aller Bürger und in Rücksicht der Schwierigkeiten einer allgemeinen Enthebung dieser Unkosten werde man den Antrag der

Commission annehmen. Schlumpf glaubt man verwechsle immer die verschiedenen Gemeindgüter, und er will, daß man bestimmt der Municipalität das allgemeine Gemeindsgut, welches allen gehört, übergebe und daraus diese Besoldungen bezahle. Desloes kennt nur Gemeindgüter, die einzelnen Bürgern als Eigenthum angehören, wann andere statt haben, so stimmt er Schlumpf bei, allein wo diese nicht sind, könnte leicht diese Besoldung das Einkommen der ganzen Gemeindsgüter aufzehren: er will daher diese Besoldungen nur dann den Gemeindsgütern zu tragen auflegen, wann sie hierzu beträchtlich genug sind, sonst aber von allen Aktiobürgern dazu beitragen lassen. Ruhn erinnert an die feierliche Zusicherung, die wir besonders den Gemeinden im Leman gaben über das unbedingte Eigenthum ihrer Gemeindgüter, und vereinigt sich mit Schlumpf über die verschiedenen Arten der Gemeindgüter, wovon einige an der Gemeinde, die andern aber an den Personen hängen: diesen letztern kann ohne Verachtung des Eigenthumsrechts nicht aufgebürdet werden, was den ganzen Gemeinden zugehört: er begehrt daher entweder Bestimmung, daß die Besoldungen aus den wirklichen Municipalitätsgütern gezogen werden soll, welche auf der Gemeinde nicht auf den Personen beruhen, oder aber daß dieser Gegenstand zu näherer Entwicklung der Gemeindgütercommission zugewiesen werde.

Secretan beschwört die Versammlung den Gegenstand nicht wieder einer Commission zurückzuweisen und so die Organisation von Helvetien aufs neue aufzuhalten; den Antrag Ruhns, bei der strengsten Gerechtigkeit zu bleiben, glaubt er führe aufs neue zum Föderalismus; daher dringt er auf Annahme des Gutachtens.

Escher stimmt Ruhn bei, und denkt ein Aufschub der Besoldungsbestimmung der Municipalbeamten werde die Organisation der Republik nicht hindern, denn alle übrigen Autoritäten im Staat wurden ja zuerst eingesetzt, ehe ihre Besoldungen bestimmt waren, warum sollte dieses bei den Municipalitäten nicht auch statt haben können? und wahrlich die Sache ist wichtig genug, um einer sorgfältigen Untersuchung zu bedürfen, denn wir haben feierlich das Eigenthumsrecht auf die Gemeindgüter anerkannt, und wann wir nun gehen und erlauben den Urvorstellungen über diese ihnen keineswegs zugehörenden Gemeindgüter nach Gutdünken zu verfügen, so verletzen wir jenes bekannte Eigenthumsrecht und machen die Gemeindgüter zu eigentlichem Staatsgut, denn die Municipalitäten sind Polizeiverwaltungen und gehören folglich zu den Staatsbeamten; also wird das Gut, welches ihnen die Besoldung liefern soll, zu Staatsgut gemacht. Daher ist Sorgfalt und Untersuchung erforderlich.

Bourgeois kann der Rückweisung in eine Commission nicht beistimmen, und bezeugt daß die Nichtbesoldung der Municipalbeamten im ersten Gutachten

Die größte, widrigste Wirkung im Kanton Lemane machte: allein den Grundbesitzer Secretan kann er nicht bestimmen, weil dadurch nicht nur die Gerechtigkeit des Eigenthums der Gemeindegüterbesitzer, sondern selbst unser feierliches Versprechen hierüber verletzt würde: er glaubt daher die Municipalbeamten sollen nach Kuhn's Antrag entweder aus vorhandenem wirklichem Municipalgut, oder aber aus Beiträgen von Seite aller Aktibürger der Gemeinden besoldet werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen der Municipalitätskommission schlägt in Rücksicht des vom Senat verworfenen zweiten Abschnitts des Municipalbeschlusses vor, den 3 § dahin abzuändern: „zum Zutritt in die Gemeindeversammlungen ist nichts erforderlich, als die Eigenschaften zu haben, welche im 28 § der Constitution vorgeschrieben werden“; zugleich auch trägt die Kommission darauf an, den 7 § des Gutachtens ganz auszulassen. Herzog von Münster widersezt sich diesem Gutachten, weil der 28 § der Constitution sich nur auf die Urversammlungen beziehe und daher will er, daß jeder Aktibürger in den Gemeindeversammlungen Zutritt habe. Kuhn vertheidigt das Gutachten, weil auch die Gemeindeversammlungen politische Versammlungen sind: einzig will er sich auf den 28 § der Constitution berufen, in so fern dieser auf Urversammlungen Bezug hat. Das Gutachten wird unverändert angenommen.

Custor will noch bestimmen, daß die Gemeindeversammlungen zur Ernennung der ersten Municipalitäten 14 Tag nach Bekanntmachung des Gesetzes sich vereinigen. Secretan folgt und bemerkt, daß noch andere Ausübungsvorschriften erforderlich sind, welche die Commission erster Tagen vorlegen werde.

Custor will, daß man auch noch bestimme, ob in Rücksicht der Mithelhaber an den Gemeindegütern es ein Unterschied ausmache, ob dieselben in der Gemeinde wirklich wohnen oder nicht. Koch fodert Tagesordnung, die angenommen wird.

Das Direktorium übersendet die Aktienstücke über die Anforderung des B. Balthaf. Schmidli von Hergiswil im Kanton Luzern, welche der hierüber niedergesetzten Commission überwiesen werden.

Das Direktorium übersendet eine Botschaft, worin es die Gesetzgeber einladet, eine allgemeine Verfassung aller dessen, so sich in den Monaten Juni und März in den italienischen Gegenden zgetragen, zu beschließen. (Sie ist abgedruckt Rep. II. p. 227.)

Einer dieser jungen Bürger, wovon in dieser Botschaft die Rede ist, erscheint an den Schranken und erhält das Wort: Er bezeugt, daß reine Freiheitsliebe die Absichten und Unternehmungen dieser müthigen jungen Bürger leitete: daß Befreiung ihres Vaterlands von ihrer unglückseligen Verfassung Hauptzwek ihrer Handlung war, und daß es ihnen vorzüglich als ungesetzlich sey sie aufzulösen zu wollen, daß sie die ehemal-

ligen italienischen Vogteien von Helvetien losreißen und mit Cisalpinien vereinigen wollten; denn wie wäre es möglich, daß da die helvetische Republik damals noch nicht existierte, daß man schon einen Theil derselben hatte losreißen können? Sie fodern nicht Vergeltung, nicht Amnestie, welches Wort schon Verdacht gegen die Reinheit ihrer Absichten erregen könnte; aber sie fodern Aufhebung der ungerechten Urtheile gegen sie, und Rückkehr in ihr Vaterland, oder wenn man sie schuldig findet, so vergieße man ihr Blut! aber vergesse nicht zu bedenken, daß man die eifrigsten Anhänger derjenigen grossen Grundsätze dahin giebt, welche in dieser Versammlung als heilig anerkannt werden! Entspricht aber der Ausgang unsrer Hoffnungen, so werden wir mit eben dem Entzücken die Nachkommen Tells umarmen, als wir unter andern Umständen vielleicht die Nachkommen Brutus umarmt hätten!

Der Bittsteller erhält die Ehre der Sitzung.

Capani freut sich über den Patriotismus des Direktoriums, wundert sich aber, daß constituirte Gerichtsstellen sich den Patrioten so feindselig zeigen und nicht in den wahren Grundsätzen sind: er host das Direktorium werde sie aber sorgfältig bewachen; er fodert, daß der Botschaft des Direktoriums entsprochen werde. Erlacher folgt, will aber, daß die Botschaft nur für diesen einzigen Fall angenommen werde. Cartier folgt ebenfalls und sagt, es ist endlich Zeit, daß wir die Patrioten unterstützen und wider der neuen Muth geben, denn überall heimlich und öffentlich werden die Patrioten unterdrückt: er fodert also Dringlichkeitsklärung und daß sowohl der Botschaft als dem Begehren der italienischen Patrioten entsprochen werde. Marcacci folgt und giebt diesen jungen Patrioten der italienischen Kantone das beste Zeugniß. Huber unterstützt mit Freuden diese Patrioten und bezeugt, daß diese italienischen Patrioten aus Rath wahrer Freiheitsfreunde, die den Gang des Ganzen leiteten, so gehandelt haben: er fodert daher, daß diese Patrioten wieder als gute Bürger aufgenommen und das Urtheil gegen Neath aufgehoben werde. Née stimmt Huber bei, und will das Kanonengesicht wegen seinem Urtheil wider Neath zur Veranwortung ziehen.

(Die Fortsetzung folgt)

Diesem Schweizerbürger, die sich zu einem Rechnungsführer oder Controleur über die Stempelsteuer tüchtig glauben, die Fleiß mit guter Ausführung verdienen, sind eingeladen sich bis Samstag den 15. December in dem Bureau der Nationalschatzkammer in Luzern einschreiben zu lassen.

Luzern, den 30. Wintermonat 1798.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXX.

Lucern, den 6. December.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. November.

(Fortsetzung.)

Secretan stimmt bei und fodert Erklarung, da die Unschuld dieser Patrioten sie wieder in ihren vaterlichen Heerd zuruckbringe und da dieses als der ehrenvollste Beweis ihrer Unschuld angesehen werde. Dem zweiten Antrag Hubers aber kann er nicht beistimmen, denn wir sind keine Richter und wir sollen die Gerechtigkeit nur auf dem Weg der Konstitution sachen und daher dem B. Reals einzig gestatten Cassation seines Urtheils vom Obergerichtshof zu begehren, nicht aber selbst die Cassation erteilen. Custor folgt Capani. Huber beharret, weil wir jeden constitutionswidrigen Aktus aufheben konnen, und dieses Urtheil eben so constitutionswidrig als es ungereimt ist. Koch stimmt ganz Secretan bei, weil wir in keinem Fall richterliche Urtheile aufheben konnen und diese Trennung der Gewalten erstes Fundament unsrer Verfassung ist: er begehrt endlich, da man lediglich dabei bleibe der Vortschafft des Direktoriums zu entsprechen, weil es hier ein Begnadigungsfall ist, der nur auf Einladung des Direktoriums hin entschieden werden kann. Dieser Antrag wird angenommen.

Grosser Rath, 24. November.

Prasident: Pellegrini.

Auf Cartiers Antrag wird im Municipalitatsbeschluss der § 125 weggelassen, weil er mit dem auch ausgelassenen § 7 in Verbindung steht.

Secretan bemerkt, da gestern ein neuer vorgeschlagener § von der Kommission, welcher darin besteht, da die Schul- und Kirchenguter von der Municipalitat sollen verwaltet werden, nicht in Verathung genommen wurde. Schlumpf fodert nahere Erluterung dieses neuen §, wegen den verschiedenen Religionen, welche in einigen Gemeinden statt haben. Zimmermann will den § ohne Abanderung annehmen, weil wir in keine Religionsverschiedenheiten eingreifen konnen. Huber will den § nicht annehmen,

weil diese Guter fur einmal unter denjenigen Verwaltungen bleiben konnen, unter denen sie bisher stunden. Anderwerth folgt, weil fur einmal noch nicht mit gehoriger Sachkenntni uber diesen Gegenstand abgesprochen werden kann. Schlumpf vereinigt sich mit Huber. Kilchmann stimmt auch zum Aufschub dieses Gegenstandes; Michel ist gleicher Meinung, weil oft mehrere Gemeinden zusammen ein Kirchengut haben und dafur eigne Verwalter halten. Ruhn glaubt, ohne in ganz Helvetien Unruhe zu verursachen und den vorhandenen Nahrungsstoff aufzuwecken, konne man nicht in diesen Gegenstand jetzt schon eintreten, weil daruber die grote Verschiedenheit statt hat, und also nicht alles auf einmal unter ein einziges Gesetz zusammengefasst werden kann. Der vorgeschlagene § wird vertaget.

Secretan schlagt eine neue Redaktion des § 87 des Municipalitatsbeschlusses vor, welcher zufolge die Besoldung des Secretars durch die Gemeinde, die des Weibel aber durch die Municipalitat bestimmt werden soll. Marcacci will beide Besoldungen durch die Gemeinde bestimmen lassen. Billeter stimmt Marcacci bei. Secretan glaubt, da man die Wahl der Municipalitat uberlassen habe, so musse man ihnen auch ihre Besoldung zu bestimmen ubergeben. Billeter vereinigt sich mit Secretan, hingegen beharret Marcacci auf seinem Antrag. Jomini stimmt Marcacci bei. Legler vereinigt sich mit Secretans Antrag, weil die Gemeinden ja nicht einmal wissen, wie viel Weibel die Municipalitaten bedurfen, und die Gemeinde bei der Rechnungsablegung immer Abanderungen treffen kann. Marcacci's Antrag wird angenommen.

Hammer fragt, wie es sich verhalte, da gestern Vergessenheit der Vergehungen der 3 ersten Monate dieses Jahrs beschlossen worden ist, mit der Entschadigung der Brucken von Buren und Olten und besonders mit der Entschadigung der verfolgten Patrioten? Custor glaubt der gefrige Beschluss betreffe nur die Ereignisse in den italienischen Cantonen, und also seyen Hammers Bedachlichkeiten uberflussig, er fodert also Tagesordnung. Trosch glaubt, die Amnestie betreffe nur die Vergehungen der verfolgten Patrioten,

nicht aber diejenigen der Oligarchen und folgt also Cusstor. Schlumpf stimmt Cusstor bei. Hammer zieht seinen Antrag zurück. Erlacher fodert, daß genau bestimmt werde, daß dieser Beschluß nur das italienische Geschäft betreffe. Ruhn fodert Vertagung dieser Berathung. Man liest eine Redaction des gestrigen Beschlusses nach Cusstors Meinung vor, welche angenommen wird.

Anderwerth bemerkt, daß die meisten Prozesse aus der Undeutlichkeit der Partikularurkunden, als Kaufbriefen u. d. g. entstehen, und daß durch Ueberlassung der Ausfertigung dieser Urkunden an die Municipalitäten, die Gefahr entsteht, daß die größten Unbestimmtheiten sich hereinschleichen können: da nun auf die Handänderung eine Abgabe von 2 p. Ct. gelegt ist, so soll billig auch der Staat für die Gültigkeit dieser ausgefertigten Urkunden gut stehen, also würde der Staat hierdurch in große Gefahr gesetzt; daher soll durchaus dieses Geschäft den Distriktsgerichten übergeben werden: mit diesem vereinigen sich noch diese Bedenkllichkeiten, daß in den Municipalitäten leicht wieder sich neu einsetzende Gemeindsgenossen oder gegen Bevogtete Partheilichkeiten statt haben können, und daß überhaupt der öffentliche Kredit welcher vielleicht nicht in der besten Ordnung ausgefertigten Aktien sehr sinken wird: endlich noch entsteht die Schwierigkeit der Befoldung der Municipalitäten für diese ihnen aufgeladene Mühe, denn neben der Handänderung können nun nicht mehr neue Taxen hierüber aufgelegt werden. Aus allen diesen Gründen begehrt er Rücknahme des 60 § des Municipalbeschlusses und Vertagung der Abschließung dieses Gegenstandes. — Michel findet in Anderwerths Antrag besonders die Schwierigkeit, daß in weitläufigen Distrikten die einen Vertrag schließenden Bürger zu großen Beschwerlichkeiten ausgesetzt werden; er stimmt also zur Beibehaltung des Beschlusses. Cusstor unterstützt auch den Beschluß, und sucht alle von Anderwerth angebrachten Gründe zu widerlegen, besonders die Einwendung über Undeutlichkeit der Versreibungen, weil diese von den unbestimmten Angaben der Partheien hauptsächlich hervühren und diese in den Municipalitäten besser untersucht werden können als in den Distriktsgerichten. Billeter stimmt zu Anderwerths Antrag, weil die Auseinanderreißung der Schuldprotokolle von der größten Schwierigkeit ist, und innert 2 Jahren nicht in Ausübung gebracht werden kann. Elminger vertheidigt den Beschluß und glaubt die Municipalitäten werden sehr leicht die Schuldprotokolle führen können. Graf bezeugt, daß er viele Gemeinden kennt, in denen nicht 2 Bürger sind, die schreiben können; also denkt er werde man diesen nicht Schuldprotokolle zu führen übergeben; daher fodert er, daß man hierüber keine allgemeine Verfügungen treffe. Koch bemerkt, daß der 60 § ganz Grafs Antrag entspreche, weil er kein allgemeines Gesetz aufstellt, sondern die Fertigung

gen so viel möglich in den bisherigen Ordnungen und Uebungen laßt; daher kann er Anderwerth nicht beistimmen. Man geht über Anderwerths Antrag zur Tagesordnung und bildet sich in ein Generalkomitee.

Nachmittagsitzung.

Der Pfarrer von Egkingen im Kanton Solothurn, bittet um einige Besoldung, weil er ehemals von den Zehenden besoldet wurde. Auf Cartiers Antrag wird die Bittschrift dem Direktor um zur Vollziehung des Gesetzes hierüber, zugewiesen.

58. Unterschriften von Gland, im Distrikt Nion, fordern unbedingte Aufhebung der Feodalrechte, ohne alle Entschädigung.

4 Unterschriften von Prangins im Distrikt Nion machen die gleiche Forderung. Man geht über beide Bittschriften zur Tagesordnung.

Volksrepräsentant Bucher von Batschholz fodert seine Entlassung, weil er sich zu den gesetzgebenden Geschäften nicht fähig fühlt und kränklich ist. Ruhn fodert Verschiebung der Beantwortung einer so wichtigen Frage in eine Morgensitzung. Cartier glaubt, wir können nicht über die Aufträge des Volks entscheiden, und daher fodert er Tagesordnung über dieses Begehren. Zimmermann glaubt, jeder Beamte könnte seine Entlassung fordern, vereinigt sich aber mit Ruhn. Huber sagt, es ist keine Güte in der Konstitution daß wir unbedingt an diesem Posten bleiben sollen; er glaubt also hier könne kein Zwang statt haben, und will daß die über diesen Gegenstand niedergesetzte Kommission die nächste Woche ein Gutachten vorlege. Zihlmann und Koch folgen Hubern. Graf will mit Entscheidung dieser wichtigen Frage warten bis nach der neuen Eintheilung Helvetiens. Nuce folgt Koch, weil die Sache dringend und es nicht gleichgültig ist, ob die Stellvertreter abtreten und fortgeschickt werden können oder nicht, er will Mittwoch den Rapport haben. Secretan findet freilich bequem wegzugehen, wenn man will, und begreift daß dieß Liebhaber finde, allein ist dieß republikanisch? ist dieß der Souveränität des Volks gemäß, daß wir den erhaltenen und angenommenen Auftrag nach belieben, vielleicht im schwierigsten Augenblick verlassen? er stimmt daher zur Tagesordnung. Nuces Antrag wird angenommen.

Joh. Steiger von Helfenschwil im Kanton Genes, der die volle Legitimation erhalten hat, fodert dieser zufolge von seinem Vater erben zu können. Nuce fodert Verweisung an die gewöhnlichen Richter. Desloes folgt. Ruhn fodert Tagesordnung, begründet auf die nöthige Verweisung an den Richter. Schlumpf glaubt, man könne die Bitte gewähren, weil der Bittsteller nur Verweisung an den Richter begehre. Man geht zur Tagesordnung, weil sich der Bittsteller an den Richter zu wenden hat.

Joh. Haslinger von Groddietwyl begehrt seine einfache Legitimation die ihm gestattet wird.

Ein Bürger aus dem Kanton Bern fodert für eine Wittwe die er heurathen möchte, Befreiung vom Wittwenjahr. Muce ärgert sich daß man uns so un-
sittlich glaube, um uns solche Bitten vorlegen zu dürfen: er fodert daher mit Unwillen Tagesordnung. Man geht zur Tagesordnung.

60 Unterschriften von St. Fivre im Distrikt Aar-
bonne, danken für die Befreiung von dem doppelten Weinbergwachtgeld. Diese Bittschrift wird dem Senat zugesandt.

H. Sulzer in Winterthur bittet die Wittwe seines verstorbenen Bruders heurathen zu dürfen. Huber fodert Tagesordnung, weil kein Gesetz solche Heurathen verbiete. Koch stimmt bei, und denkt die Bürger fragen uns bald noch ob sie heurathen dürfen. Der Antrag Hubers wird angenommen.

Ausgeschlossene der Gemeinde Wangen, Distrikt
Willisau, fodern Vertheilung ihrer Gemeindgüter. Die Bittschrift wird der Kommission zugewiesen.

J. Franzino, ein Abgeordneter der Hinterfassen von Airole im Kanton Bellinzona, klagt über die Beschwerden und den Druck denen sie ausgesetzt sind. Auf Marceccis Antrag erhält der Abgeordnete die Ehre der Sitzung. Koch bezeugt, daß er über diesen Druck der Hinterfassen von Airole voll Unwillen sey. Druck in Rücksicht der Gewerbsfreiheit ist jetzt aufgehoben, und von den übrigen Gegenständen über die Klage erscheint, fodert er Verweisung an die sie betreffenden Kommissionen. Besler bezeugt die Wahrheit aller dieser Angaben, und folgt Kochs Antrag, wünscht aber eine besondere Kommission. Car-
rard und Huber folgen Koch, dessen Antrag angenommen wird.

Jost Trostler, Präsident des Distriktgerichts
Willisau, fodert Vermehrung der Siggelder. Ander-
werth begehrt Verweisung an die Besoldungskommission. Ruhn fodert Tagesordnung. Huber unterstützt Anderwerths Antrag. Kilchmann folgt. Die Bittschrift wird der Kommission zugewiesen.

Am 25ten November war keine Sitzung.

Grosser Rath, 26 November.

Präsident: Pellegrini.

Escher zeigt an, bei Anlaß der Protokollberlei-
fung, daß der Grund der Tagesordnung über das
Begehren des H. Sulzers von Winterthur, daß die
Ehen zwischen den hinterlassenen Eheleuten von ver-
storbenen Geschwistern nicht durch die Gesetze verboten
seyen, unrichtig ist, und fodert also einen andern
Grund für die beschlossene Tagesordnung, weil er auch

überzeugt ist, daß eine solche Ehe keine Schwierigkei-
ten leiden soll.

Cartier fodert Rücknahme des Beschlusses und
Verweisung des Gegenstandes an die Kommission.
Haas bemerkt, daß sonst nirgends als zu Zürich eine
solche Ehe verboten sey, und glaubt man könne den
Schluß beibehalten, und denselben einzig einen andern
Grund beifügen. Dieser Antrag wird angenommen.

Herzog von Essingen zeigt an, daß er nun
wieder an der Besorgung der öffentlichen Angelegen-
heiten Antheil nehmen, und aus seinem Distrikt Brugg
mit der freundigen Nachricht zurückkehre, daß da der
wärmste Patriotismus herrscht, welches besonders dem
warmen Eifer für die Republik des argauischen Re-
gierungsstatthalter und dem Bürger F. öhlich von
Brugg zu verdanken ist.

Da der Senat den Titel des Beschlusses über
Municipalitäten, der die Erwählung der Municipalbes-
amten bestimmt, verworfen hat, so wird auf Car-
tiers Antrag dieser Titel zur neuen Bearbeitung der
Kommission zugewiesen.

Das Vollziehungsdirektorium zeigt an, daß einige
Statthalter des ehemaligen Abts von St. Gallen, in
den Monaten Februar, März, April und May, ver-
schiedne wichtige Güter dieses Klosters um niedrige
Preise, und zum Theil unter lächerlichen Vorwänden
veräußert haben, und daß große Wahrscheinlichkeit da
sey, daß heimliche Bedingungen bei diesen Käufen zu
Gunsten der ausgewanderten Mönche zum Grunde
liegen. da nun der Abt im Januar seine geistliche Re-
gierung niederlegte, und diese Käufe ohne die gehör-
igen richterlichen Formen geschehen sind, so fodert
das Direktorium, daß ein Gesetz diese Veränderungen
als ungültig erkläre.

Erlacher bezeugt als ehemaliger Commissair
im Kanton Sentis, die Richtigkeit dieser Angaben,
und fodert also Entsprechung des Begehrens dieser
Botschaft. Schlumpf bezeugt daß das Direktorium
etwas unrichtig berichtet sey, indem der Abt von St.
Gallen und das Convent erst den 4. Februar die welt-
liche Regierung ablegten, und daß mehrere dieser
Käufe rechtsgültig sind, daher begehrt er sorgfältige
Untersuchung dieses Gegenstandes und Verweisung in
eine Kommission. Graf stimmt Schlumpf bei. Ger-
mann bezeugt auch die Unrichtigkeit verschiedner Aus-
gaben dieser Botschaft und stimmt Schlumpf bei,
dem auch Huber folgt, und dessen Antrag angenom-
men wird: in diese Kommission werde geordnet: Car-
rard, Capant, Schlumpf, Germann und
Egg von Ellikon. Graf begehrt daß Germann nicht
in diese Kommission geordnet werde, weil er selbst in
dieser Sache interessirt ist. Statt Germann wird Erla-
cher dieser Kommission beigeordnet.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes
Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung sagt Seeres

tan: Da bei der Bestimmung der Besoldungen der Municipalitäten, unterlassen wurde zu bestimmen, wie die großen Gemeinden sektionenweise sich über diesen Gegenstand berathen sollen, so begehre ich daß dieser Beschluß zurückgehalten und der Commission aufgetragen werde, auf morgen einen Rapport zu machen. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Capani sagt: wir haben die Feodalrechte aufgehoben, und obgleich diese Aufhebung für das Volk nicht besonders vortheilhaft ausgefallen ist, so ist die Bekanntmachung dieses Gesetzes doch höchst nothwendig, besonders da die alten Bodenzinse überall neben den neuen Auflagen eingefodert werden, welches von den Feinden der Republik zu Verbreitung von Mißvergüngen benutzt werde, daher begehre ich daß das Direktorium eingeladen werde, dieses Gesetz so wie auch das über die neuen Auflagen so schnell als möglich bekannt zu machen. Auf Ruhn's Antrag wird Dringlichkeit über diese Motion erklärt. Bourgeois unterstützt Capanis Antrag, welcher sogleich angenommen wird.

Grosser Rath 27. November.

Präsident: Pellegrini.

Näf bemerkt bei Anlaß der Protokollverlesung, daß der gestrige Antrag Capanis über die Bekanntmachung des Gesetzes wegen Aufhebung der Feodalrechte nicht gehörig untersucht wurde, und fodert daher daß ein Gesetz genau bestimme, daß der diesjährige Grundzins nicht in Früchten geliefert werden, sondern in der Loskaufungssumme begriffen seyn soll, und daß die allenfalls schon bezahlten Grundzins an der Loskaufungssumme abgezogen werden müssen. Egg v. Ellikon unterstützt Näfs Antrag, den er der Volksstimmung wegen höchst dringend zu seyn glaubt. Carrard bezeugt auch daß hierüber eine Erläuterung erforderlich sey, ungeachtet das Gesetz nicht soll mißverstanden werden, weil es bestimmt, daß die Partikularbesitzer vom 1. Januar 1798 an, den Zins der Abzahlungssumme beziehen sollen, und leicht zu begreifen ist, daß wann der Staat diesen Zins bezahlt, daß nicht noch zugleich auch der diesjährige Bodenzins bezogen werden kann; auch beruft er sich auf die Meinung der ganzen Versammlung, daß in der funfzehnfachen Ablösungssumme, auch zugleich der diesjährige Grundzins mit abgelöst seyn sollte. Er begehrt also eine Einladung an das Direktorium die das Gesetz auf diese Art erkläre, oder aber daß ein neues erklärendes Gesetz ertheilt werde. Hammer stimmt bei, und fodert auch Einstellung des Druckens, den er als eine Personalfodallast ansieht. Custer stimmt bei: Jomini ist gleicher Meinung und fodert ein erklärendes Gesetz über diesen Gegenstand, welches die Commission gutächtllich entwerfen soll. Bleß folgt ganz. Cartier folgt und wundert sich, daß das Gesetz hierüber noch nicht bekannt sey,

er will daher untersuchen, warum so wichtige Gesetze mit dieser Langsamkeit bekannt werden, während man andere unbedeutende Gesetze mit grosser Eilfertigkeit bekannt macht. Anderwerth stimmt Jomini bei. Nüce folgt allen Mitgliedern, die vor ihm gesprochen haben, besonders aber Jomini und Cartier.

Secretan stimmt auch bei, weil das Aufhebungsgesetz den 10 Nov. also einen Tag vor Verfallzeit der Grundzins sanctionirt wurde; er will sogleich das Gesetz verfertigen. Näf widersetzt sich auch der Verweisung an eine Commission. Näfs erster Antrag wird einmüthig angenommen.

Secretan trägt darauf an, in Rücksicht der dringenden Bedürfnisse des Staats, daß jedes Mitglied des gesetzgebenden Körpers von seiner diesjährigen Besoldung 50 Dublonen als patriotisches Opfer fürs Vaterland zurücklasse. Huber fodert Dringlichkeitsklärung über diesen Antrag, welche aber verworfen wird.

Huber, Secretan, Carrard, Escher, Ruhn, Graf und andere fodern Namensaufruf, welcher aber ebenfalls verworfen wird.

Das Direktorium übersendet in einer Botschaft den Bericht über den Zustand der Innungen in Helvetien. (Diese Botschaft ist in No. 25 des Republikaners abgedruckt).

Huber fodert Verweisung dieser wichtigen Botschaft an die Commission über Innungen, mit der Hoffnung, daß dieselbe mit aller möglichen Dringlichkeit arbeite.

Ruhn sieht diese Botschaft unter einem doppelten Gesichtspunkt an; in Rücksicht der aufzuhobenden Handwerksinnungen und in Rücksicht einer zu entwerfenden Gewerbspolizei und daher fodert er Verweisung an die beiden Commissionen, die sich hiermit beschäftigen.

Huber glaubt, es sey nur eine Gewerbscommission vorhanden, hingegen existiere noch eine Zunftcommission, der diese Botschaft mitgetheilt werden soll.

Escher kennt auch nur eine Innungscommission, welcher erst später der Auftrag ertheilt wurde, Polizeigesetze für die Gewerbe zu entwerfen, und welche wohl vor allem aus ein Gutachten vorzulegen haben wird, über die zweckmässigste Art, ein solches Gewerbspolizeigesetzbuch zu bearbeiten; denn es ist leicht zu begreifen, daß eine einzige Commission kaum in kurzer Zeit diesen weitläufigen Gegenstand auszuführen im Stande ist, und daß die Arbeit unter mehrere Commissionen nach vorher festgesetzten Grundsätzen vertheilt werden sollte. Wozu aber die Zunftgüter-Vertheilungskommission hierbei mitwirken sollte, begreift er nicht und fodert daher einfache Verweisung an die Innungscommission.

Huber beharrt auf seinem Antrag, weil die Entschädigung der verlorenen Privilegien der Zunftcommission sehr zweckmässig übergeben werden kann, indem

sich diese mit der Vertheilung der vorhandenen In-
nungs- und Zunftgüter beschäftigt, welche vielleicht
zu den erforderlichen Entschädigungen dienen könnten.
Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium zeigt an, daß ungeachtet der
Aufforderung der Verwaltungskammer des Kantons
Waldstätten an die Gemeinde Zug, ihre noch bei Han-
den habenden Nationalgüter anzugeben, dieses von
ihren nicht zu erhalten sey, weil sie alles, Zölle, Weins-
auflagen, öffentliche Vorrathshäuser und die Kriegs-
cassa als Gemeindseigenthum anspricht und dagegen
eine, an das Kloster Muri schuldige Summe von 1000
Dublonen als Nationalschuld erklärt; da nun das Di-
rektorium überzeugt ist, daß viele dieser angesprochenen
Güter wahre Nationalgüter sind, so ladet es die
Gesetzgebung ein, so bald möglich durch ein Gesetz zu
bestimmen, welche von diesen Gütern besonderes Ei-
genthum dieser Gemeinde seien, und welche derselben
zu den Nationalbesitzungen gehören sollen.

Blattmann bemerkt, daß schon vor 7 Wochen
eine Bittschrift der Gemeinde Zug über diesen Gegen-
stand der Commission über Staatsgüter zugewiesen
wurde. Er wünscht, daß auch mit dieser Botschaft
das gleiche geschehe, und bemerkt, daß wenn die Ver-
waltungskammer des Kantons Waldstätten nicht eher
selbst Aufklärung bedürfte als sie im Stande ist, solche
zu verbreiten, daß diese Botschaft nicht an uns ge-
kommen wäre, indem diese statt den Distrikt Zug zu
erleichtern, wegen seinen drückenden Einquartierungen
demselben immer nur noch seine nöthigen Hilfsquel-
len abfordert. Die Verweisung an die Commission
wird angenommen.

Die Municipalitätscommission schlägt folgendes,
als dem Municipalitätsbeschlusse noch beizufügend vor:

§ 88. Ehe die Wahl der Municipalbeamten vor-
genommen wird, soll die Versammlung über die ih-
nen zu bestimmende Entschädigung berathschlagen.

§ 89. In den weniger volkreichen Gemeinden,
welche sich nicht Sektionsweise versammeln, wird man
bei dieser Berathschlagung auf folgende Art zu Werke
gehen:

§ 90. Die Municipalität legt der Generalversamm-
lung einen ausführlichen Entwurf vor, welche densel-
ben § für § durchs Aufstehen oder Sitzbleiben ab-
mehrt und entweder annehmen oder verwerfen muß.

§ 91. Wenn ein § verworfen wird, so muß die
Municipalität auf der Stelle zusammentreten und der
Generalversammlung einen neuen Vorschlag während
der Sitzung noch eingeben.

§ 92. Dieses muß wiederholt werden bis der §
angenommen ist.

§ 93. In den volkreichern Gemeinden, welche,
um sich zu versammeln, sich in Sektionen theilen müs-
sen, soll der Vorschlag der Municipalität die ihnen zu
bestimmende Entschädigung betreffend, jeder Sektion zu

gleicher Zeit vorgelegt werden, welche dann der Reihe
nach über jeden § besonders durch Aufstehen und Sit-
zenbleiben absprechen, so lange bis der Vorschlag ganz
zu Ende gebracht ist.

§ 94. Nachdem die Sektionen über jeden beson-
dern § ihre Meinung werden geäußert haben, ver-
sammelt sich die Municipalität neuerdings um das
Resultat der verschiedenen Berathschlagungen zu ver-
gleichen.

§ 95. Derjenige §, welcher durch die Mehrheit
der Sektionen, (indem man diese und nicht die Zahl
der in jeder gegebenen Stimmen zählt) angenommen ist,
wird als festgesetzt angesehen. — Diese §§ werden ohne
Einwendungen sogleich angenommen.

§ 96. Sollten sich die Sektionen in gleicher Zahl
vorfinden, und die eine Hälfte den § angenommen,
die andere aber denselben verworfen haben, so wird
er dennoch für festgesetzt angesehen.

Cartier will die Gleichheit der Stimmen der
Sektionen für Verneinung ansehen und begehrt also,
daß immer so lange ein neuer Vorschlag gemacht werde,
bis sich eine neue Mehrheit unter den Sektionen vorfinde.

Secretan bemerkt, daß man trachten müsse,
dieses langsame Arbeit der großen Gemeinden soviel mög-
lich abzukürzen, daher bittet er um Annahme dieses §.
Eustor folgt Secretan, weil sich das Ansehen der
vorschlagenden Municipalität mit der bejahenden Hälfte
vereinigt. Ruhn stimmt auch zum Gutachten, wel-
ches angenommen wird.

§ 97. Wenn ein § durch die Mehrheit der Sektio-
nen oder gar einstimmig von denselben verworfen wird,
so versammelt sich dem Inhalt des 90 und 91 § gemäß
ungesamt die Municipalität um einen neuen § vorzu-
schlagen.

Bourgeois sieht diesen § nicht für republikanisch
an, und fodert, daß nach Verwerfung eines Vorschlags
die Sektion der Municipalität drei Mitglieder zugebe,
um einen Vorschlag zu machen.

Secretan giebt zu bedenken, daß dieser Antrag
die Arbeit unsäglich verlängern würde, indem erst diese
Mitglieder gewählt werden müßten, und also das
Gutachten der Kürze wegen, angenommen werden muß.

Ruhn folgt, weil die Municipalitäten ja von
den Gemeinden selbst gewählt wurden und also das
Zutrauen derselben haben. Das Gutachten wird an-
genommen.

Endlich schlägt die Commission die gleichen For-
malitäten für die Gemeindsgüterverwaltung vor,
welche bei den Municipalitäten festgesetzt wurden, nur
mit der einzigen erforderlichen Redaktionsänderung.
Dieser Antrag wird angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet eine Bitt-
schrift der Gemeind Zollikofen, welche Einstellung der
diesjährigen Grundzins fodert; es begehrt zugleich
Entscheidung der Frage, über die Bezahlung der dies-
jährigen Grundzins und bemerkt hierbei, daß schon

viele dieser Grundjense wirklich entrichtet sind und ihre Zurückgabe wegen den Bedürfnissen des Staats und weil sie zum Theil zu Besoldung der Geistlichen dienen, höchst schwierig wäre.

Huber bemerkt, daß die Berathung im Anfang der Sitzung und der darauf genommene Beschluß dieser Botschaft schon hinlänglich entspreche, daher fodert er Mittheilung dieser Botschaft in Begleitung unsers Beschlusses an den Senat.

Egg v. Elliken folgt. Schlumpf stimmt auch bei, bittet aber um Redaktionsverbesserung unsers Beschlusses. Hubers Antrag wird angenommen.

Huber im Namen einer, in geheimer Sitzung niedergesetzten Commission, trägt folgendes Gutachten vor, welches sogleich einmüthig angenommen wird.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath nachdem er seine Commission über den Zustand der Republik angehört,

In Erwägung, daß die gesetzgebenden Räte, über den Gegenstand ihrer Botschaft vom 24 Jul. d. J. an das Vollziehungsdirektorium noch keinen Bericht von demselben erhalten haben,

hat beschlossen:

1) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, den gesetzgebenden Räten mit Beschleunigung einen Bericht über die Kanzleien aller öffentlichen Gewalten mitzutheilen.

2) Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, allen obersten Vorgesetzten dieser Kanzleien, die genaueste Aufsicht über ihre Untergeordnete anzubefehlen.

Die gleiche Commission legt noch ein zweites Gutachten vor.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, nachdem er seine Commission über den Zustand der Republik angehört,

In Erwägung, daß die Erhaltung der guten Sitten eine der ersten Stützen der allgemeinen Wohlfarth sey;

In Erwägung, daß das Glücks oder Hazardspiele für die guten Sitten und die allgemeine Wohlfarth äusserst nachtheilig ist,

hat beschlossen:

1) Alle Glücks, oder Hazardspiele sind verboten.

2) Die auf dem Spiele gestandene Summe soll zum Besten des Staats confiscirt werden.

3) Alle Spieler, welche dieses Gesetz übertreten, sollen die doppelte Summe, der Summe, welche auf dem Spiele gestanden, bezahlen.

4) Sind die Spieler öffentliche Beamtete, so sollen diese die vierfache Summe, welche auf dem Spiele gestanden, bezahlen.

5) Öffentliche Beamtete, welche zum andernmal dieses Gesetz übertreten würden, sollen nebst Bezahlung ihrer Buße ihrer Stellen entsetzt werden.

6) Diejenigen, welche den Platz zu solchen Spielen leihen, oder geben werden, sollen gleichfalls das vierfache der Summe um welche gespielt worden, bezahlen.

7) Alle diese Strafgeder sollen der Republik ans heim fallen, so wie die Summe, welche auf dem Spiele gestanden zum Besten des Staats confiscirt seyn soll.

8) Allen obern und untern Polizeibeamten der Republik ist bei ihren Bürger, und Amtspflichten anzufohlen, über der Vollziehung dieses Gesetzes aufs sorgfältigste zu halten, und ein wachsameres Auge auf die Uebertreter desselben zu haben, um sie den gehörigen Gewalten zu verzeigen.

9) Dieses Gesetz soll ferner in allen Schenk, Wirths, und Kaffeehäusern angeschlagen werden.

Auf Schlumpfs Antrag, welcher sich innig über dieses wahrrepublikanische Gesetz freut, wird Dringlichkeit erklärt.

Ruce freut sich auch über dieses Gesetz, glaubt aber die Personen, welche in ihren Häusern spielen lassen, müssen etwas ernsthafter angesehen werden, und man sollte sie für einige Zeit an den Schatten setzen, weil diese vorgeschlagene Strafe durch Zufall sehr gering seyn könnte. Secretan stimmt auch mit Freuden zu diesem Gesetz, wünscht aber einzig noch beizufügen, daß auch die obersten Gewalten im Staat zu Handhabung desselben verpflichtet seyen, weil auf den Sitten die Republik beruht und er dem Vaterland einen Dienst zu erweisen glauben würde, wann er solche Spieler zur Strafe anzeigen würde. Huber glaubt das Gutachten sey ganz befriedigend und es wäre durchaus unschicklich wann in der Redaktion des Gesetzes selbst von den obersten Autoritäten Erwähnung geschehe; er hofft, daß diese ihrer Pflicht gemäß selbst über die Beobachtung dieses für die guten Sitten so wichtigen Gesetzes wachen werden: auch Ruces Antrag findet er überflüssig und das Gutachten hierüber völlig befriedigend. Zimmermann folgt ganz Hubers Verteidigung des Rapports. Wyder stimmt dem Gesetzesvorschlag bei, wünscht aber, daß die Angeber solcher Spiele belohnt, die Hazardspiele näher bestimmt und das Tanzen und Nachtschwestern auch verboten würden. (Man murrte allgemein.) Kuhn sagt, nichts ist so herabwürdigend als Belohnung von heimlichen Anzeigern und wir sollen nicht durch dieselbe den Nationalcharakter verderben wollen. Das Tanzen ist eine so natürliche Freude, daß er wünschte, daß jeder Heilvetter tanzen möchte: er fodert also Tagesordnung über die Anträge Wyders und wünscht einzig, daß neben den öffentlichen Beamten auch jeder gute Bürger zur Aufsicht aufgefordert würde. Carrard stimmt Kuhn bei, wünscht aber, daß die im Spiel liegende Summe näher bestimmt werde. Raf dankt der Commission für ihren guten Rapport, wünscht aber, daß die vermögenslosen Spielhauseigenthümer auch in Gnaden

angesehen und mit einer wöchigen Gefängnißstrafe belegt werden. Custor stimmt dem Gutachten ganz bei. Kilchmann will auch Hazardspiele näher bestimmen und überhaupt alles Theaterspielen verbieten. Huber sieht Wyders Antrag an, wie wenn man ein Laster durch Pflanzung von Missethaten vertreiben wollte: das Tanzen sieht er als den guten Sitten vortheilhaft an, und wünscht, daß man nun den Vorschlag ohne weiters annehme: Kilchmanns Antrag will er der Kommission zu näherer Untersuchung zuweisen. Jomini folgt Kilchmann und will besonders die Secretärs auch in diesem Spielgesetz aufstellen. Zimmermann folgt Kilchmann und will für alle Spiele 12 Franken als die höchste zu verspielende Summe festsetzen. Bourgeois folgt Carrard und Zimmermann und will Spielhauseigentümer im zweiten Fall mit Gefängnißstrafe belegen. Billeter stimmt Ruha und Carrard bei und will das Tanzen begünstigen. Nuce will keine Spionen wie der venetianische Senat hatte, einführen und bemerkt, daß das Volk Gottes oft gesauzt hat und wir also das Tanzen nicht verbieten können: übrigens vereinigt er sich mit Carrard und Bourgeois. Secretan will jede vom Spiel herrührende Schuld als nichtig erklären, und bemerkt, daß die Strafe für das Hazardspiel näher bestimmt werden müsse: auch vereinigt er sich mit Kilchmann und begehrt Rückweisung an die Kommission, um diese Details näher zu entwickeln. Nuce folgt ganz Secretans letztem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Großter Rath, 28. November.

Präsident: Pellegrini.

Der vom Senat verworfene Abschnitt des Reglements des Obergerichtshofs, der die Civilprozeßform betrifft, wird, so wie auch der verworfene Abschnitt des Municipalitätsbeschlusses über die Generalversammlung der Activbürger in den Gemeinden, an die diese Gegenstände betreffenden Commissionen zurückgewiesen.

Nuce fodert, daß das Gutachten über ein allgemeines helvetisches Tagblatt heute verhandelt werde. Cartier findet dieses Gutachten nicht so dringend, dagegen hält er für schandlich, daß das Volksblatt noch nicht in allen drei helvetischen Sprachen erschienen ist; er fodert, daß das Gutachten über den Austritt der Volksstellvertreter vor allem aus behandelt werde. Custor folgt. Huber glaubt, es sey unschicklich, daß man immer die Tagesordnung selbst ordnen wolle; er bittet, daß man den Präsidenten präsidieren und die bestimmte Tagesordnung handhaben lasse. Nuce rechtfertigt sich, weil jenes Gutachten wirklich an der Tagesordnung stehe. Ruha findet,

daß man am meisten Zeit veräume mit den Ordnungsmotionen und fodert also Abstimmung. Capant fodert Behandlung des Gutachtens über die Ausgewanderten. Hubers Antrag wird angenommen, und der Präsident erklärt, daß man über die abwesenden Mitglieder sich berathen soll; allein da sich der Präsident der Commission über diesen Gegenstand nicht vorfindet, so wird das Gutachten über die Ausgewanderten in Berathung genommen. (S. Republikaner II. Band p. 179).

(Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

I.

Ueber den Nutzen besonderer Sittengerichte.

Die Moralität, auf welcher die Wohlfahrt der Gesellschaft sowol als jedes Individuums beruhet, scheint seit etlichen Vierteljahren in mehreren Distrikten unsrer Republik merklich abgenommen zu haben, welches weder der notwendige Folge noch Zweck der Revolution ist. Viele, besonders junge Leute, geben dem Wort Freiheit eine höchst unmoralische Bedeutung. Ein Theil des Volks hat die Meinung, ein jedes der bisherigen Gesetze und also auch die Sittengesetze müssen von der Gesetzgebung erst wieder erneuert werden, ehe sie die vorige Gültigkeit erhalten. Die Agenten scheinen nicht zu wissen, ob die Aufsicht über die Beobachtung der Sittengesetze ihnen übergeben sey oder nicht. Die Distriktsgerichte sind schon hinlanglich beschäftigt mit Untersuchung einer großen Menge von Prozessen, welche sich immer mehr anhäufen. Also hat man jetzt und vielleicht auch für die Zukunft weder von der ausübenden noch von der richterlichen Gewalt hinlanglich wirksame Hilfe zu erwarten. Wäre es demnach nicht zweckmäßiger, man würde besondere Menschen für diesen Theil der Regierung bestimmen, die nicht durch andere Geschäfte von der Aufsicht und Bestrafung sittlicher Vergehen abgehalten würden? Demnach würde in jedem Bezirk eines Friedensgerichts, oder in jeder Agentenschaft, oder vielleicht auch besser in jedem Bezirk von 2 bis 3000 Seelen ein besonderes, etwa aus sieben durch gute Aufführung sich auszeichnenden Männern bestehendes Sittentribunal errichtet werden. Weil aber die dem Alter entgegengehenden Menschen mehr Moralität zu haben pflegen als die jüngern, so müßte man, um in dieses Tribunal wählbar zu seyn, das Alter von vierzig Jahren erreicht haben. Und da die